



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land
über die Einschau in die Gebarung der

Gemeinde
Piberbach

2023-14864



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Linz-Land
4020 Linz, Kärntnerstraße 16

Herausgegeben:

Linz, im Februar 2024

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat in der Zeit vom 04. Juli 2023 bis 08. August 2023 durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Piberbach vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2020 bis 2022 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge, sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzaufstellungen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Piberbach und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Piberbach umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	5
DETAILBERICHT	9
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	10
HAUSHALTSENTWICKLUNG	10
OPERATIVE GEBARUNG	11
ERÖFFNUNGSBILANZ 2020	13
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP).....	13
RÜCKLAGEN	14
FINANZAUSSTATTUNG	15
GEMEINDEABGABEN	16
GEMEINDEVERWALTUNGSABGABEN	16
FREMDFINANZIERUNGEN	18
DARLEHEN	18
HAFTUNGEN.....	19
KASSENKREDIT.....	19
PERSONAL	20
DIENSTPOSTENPLAN	20
ALLGEMEINE VERWALTUNG	20
KASSENFÜHRUNG UND ZEICHNUNGSBEFUGNIS IM ZAHLUNGSVERKEHR	21
URLAUB	22
MEHRLEISTUNGEN	22
FLEXIBLE ARBEITSZEITREGELUNG	22
REINIGUNG	23
BAUHOF	24
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	26
ABWASSERBESEITIGUNG	26
KINDERGARTEN	29
MITTAGSTISCH	31
KINDERGARTENTRANSPORT	33
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	34
INTERESSENTEN-, AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	34
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	35
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	35
DORFLADEN	36
ESSEN AUF RÄDERN	37
FEUERWEHR	37
STROM UND GAS	38
VOLKSSCHULE.....	39
ANSATZ 016.....	39
ANSATZ 991.....	39
GEMEINDEVERTRETUNG	40
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	40
AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN	40
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	40
INVESTITIONEN	42
MITTELFRISTIGE INVESTITIONSVORSCHAU	42
ANKAUF TANKLÖSCHFAHRZEUG	42
SCHLUSSBEMERKUNG	44

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung

Von 2021 bis 2022 war die Freie Finanzspitze positiv, was auf finanzielle Stärke der Gemeinde Piberbach hinwies. Im Voranschlag 2023 wird jedoch eine negative Freie Finanzspitze erwartet.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit war im Jahr 2020 negativ, verbesserte sich jedoch im Jahr 2021 mit einem Überschuss. Im nachfolgenden Jahr verzeichnete die Gemeinde ebenso einen Überschuss. Im Voranschlag 2023 wird ein erheblich hohes negatives Ergebnis erwartet. Ebenso zeigt die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der laufenden Geschäftstätigkeit negative Ergebnisse, die sich bis zum Jahr 2025 fortsetzen.

Das Gesamtvermögen der Gemeinde stieg von 2021 bis 2022 um 1.231.076 Euro an.

Finanzausstattung

Die Analyse der Steuerkraft ergab, dass sich diese im Vergleich zu den Jahren 2020 und 2021 im Jahr 2022 erhöht hat. Sie setzte sich durchschnittlich zu 71 % aus den Einzahlungen aus Gemeindertragsanteilen, zu 19 % aus Finanzzuweisungen und zu 10 % aus Gemeindeabgaben zusammen. Baufertigstellungsanzeigen sind zeitgerecht abzugeben und im AGWR einzutragen, damit die zeitgerechte Einhebung der Grundsteuer gewährleistet ist. Die Gemeinde sollte die Hundeabgabe von 45 Euro auf 50 Euro pro gehaltenem Hund erhöhen. Es sollte darauf geachtet werden, nur bei Veranstaltungsanzeigen Gebühren vorzuschreiben.

Fremdfinanzierungen

Die Gemeinde Piberbach hat Darlehen für die Abwasserbeseitigung, den Straßenbau, das Amtsgebäude und den Kindergartenzubau aufgenommen. Aufgrund zu erwartender Zinserhöhungen und der Darlehnsaufnahme für den Volksschulneubau kann man davon ausgehen, dass der gesamte Schuldendienst ab dem Jahr 2024 signifikant höher ausfallen wird. Die Gemeinde sollte bestehende Darlehnsverträge überprüfen und mögliche Zinsanpassungen verhandeln. Die Haftungen für Darlehen beliefen sich insgesamt auf 608.506 Euro.

Personal

Die Auszahlungen für das Personal (inkl. Zahlungen für Pensionen und sonstige Ruhebezüge) beliefen sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich 547.567 Euro, was im Schnitt 15 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit entsprach. Den Dienstpostenplan hat der Gemeinderat am 25. April 2023 beschlossen. Die Anzahl der möglichen Dienstposten entsprach den Vorgaben. Die Gemeinde sollte auf eine Umlegung der Verwaltungskosten in unterschiedlichen Bereichen achten.

Einige Mitarbeiter der Gemeinde wiesen einen hohen Resturlaubsstand auf. Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass Ihre Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können. Die Gemeinde sollte sicherstellen, dass sich die Aufwendungen für Überstunden im Rahmen halten. Es wird vorgeschlagen, in Betracht zu ziehen, eine flexible Arbeitszeitregelung einzuführen, besonders im Hinblick auf die allgemeine Verwaltung und den Bauhof. Zudem wäre es ratsam, ein externes Beratungsunternehmen mit der Evaluierung der Reinigungsdienste zu beauftragen.

Bauhof

Im handwerklichen Dienst sind 3 Bedienstete beschäftigt. Die Auszahlungen für den Bauhof betragen insgesamt 605.499 Euro. Die Personalkosten sind als hoch anzusehen. Die Gemeinde Piberbach erwägt eine Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden beim Bauhof, was als positive Lösung betrachtet werden kann. Im Jahr 2020 reichten die Einnahmen nicht aus, um die Ausgaben zu decken. In den Jahren 2021 und 2022 konnten jedoch die Ausgaben gedeckt werden.

Der Winterdienst wird sowohl von den Bauhofmitarbeitern als auch von einem externen Dienstleister durchgeführt. Die Gemeinde verzeichnete im Bereich des Winterdienstes im Jahr 2020 einen Abgang von 27.848 Euro und im Jahr 2021 einen Abgang von 55.916 Euro.

Öffentliche Einrichtungen

Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erzielte in den geprüften Jahren durchwegs einen Überschuss. Die Abwässer werden über die Abwasserbeseitigungsanlage des Reinhaltverband (RHV) Unteres Kremstal entsorgt. Die größten Ausgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung entfielen auf die Tilgung von Darlehen, gefolgt von Transferzahlungen an den RHV und Vergütungen an den Bauhof.

Die Benützungsgebühren sollten gemäß den Mindesttrichsätze des Landes Oberösterreichs eingehoben werden. Ebenso wird empfohlen, eine Bereitstellungsgebühr zu erheben. Die Einhebung der Kanalanchlussgebühr erfolgte gemäß den von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Gebühren. Eine stichprobenartige Überprüfung der Bauakten ergab keine Mängel. Den Anschlusszwang hat die Gemeinde erfolgreich umgesetzt.

Kindergärten

In der Gemeinde Piberbach betreibt die Pfarrcaritas den Kindergarten. Die Gemeinde erhält keine Budgetvoranschläge von der Pfarrcaritas. Um eine präzise Budgetplanung für den Kindergartenbereich zu ermöglichen, ist es ratsam, dass die Pfarrcaritas der Gemeinde Budgetvoranschläge zur Verfügung stellt. Die Gemeinde sollte sich verstärkt in den Kindergarten einbringen und es sollten regelmäßige Sitzungen durchgeführt werden. Der Personalstand im Kindergartenbereich ist als vergleichsweise hoch einzustufen und sollte daher überprüft werden, um festzustellen, ob er tatsächlich notwendig ist. Die Abgänge lagen mit durchschnittlich 63.731 Euro pro Gruppe (3 Gruppen) über dem landesweiten Durchschnitt. Verbesserungen im Betriebsergebnis sind anzustreben. Der Kindergartenbetreiber sollte in Erwägung ziehen, den Mittagessen-Transport eigenständig zu organisieren.

Im Bereich des Kindergartenverkehrs gab es bis zum Jahr 2021 fehlerhafte Buchungen der Personalkosten. Bei der Gegenüberstellung der Auszahlungen einschließlich der Personalkosten für die Jahre 2020 und 2021 mit den Einzahlungen ergibt sich ein Abgang in Höhe von 4.726 Euro (2020) und 13.718 Euro (2021). Der Elternbeitrag sollte von 23 Euro je Kind auf 25 Euro je Kind erhöht werden.

Weitere wesentliche Feststellungen

Interessenten-, Aufschließungs-, Erhaltungsbeiträge

Bei einer stichprobenartigen Überprüfung der Einhebung von Erhaltungs- und Interessentenbeiträgen ergaben sich keine Unregelmäßigkeiten. Es ist jedoch zu bemängeln, dass die Gemeinde im Jahr 2004 einen Aufschließungsbeitrag nicht vorgeschrieben hat.

Infrastrukturkostenbeitrag

Die Gemeinde schloss mit einer Immobilientreuhand- und Liegenschaftserrichtungs GmbH einen Vertrag ab. Diese war für die Verwertung der Parzellen verantwortlich. Der Infrastrukturkostenbeitrag betrug 17 Euro pro m² bei insgesamt 12.137 m². Dies entsprach den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetzes 1994. Im Prüfungszeitraum von 2021 bis 2022 verzeichnete die Gemeinde Einnahmen durch den Infrastrukturkostenbeitrag in Höhe von insgesamt 229.261 Euro.

Raumordnung - Planungskosten

Die Planungskosten für Flächenwidmungsplanänderungen werden direkt vom Ortsplaner an die ansuchenden Grundeigentümer verrechnet. Die Kosten für Flächenwidmungsplanänderungen, die die Gemeinde betreffen, sowie die damit verbundenen Stellungnahmen und Beratungen, trägt die Gemeinde.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde ist Eigentümerin eines Gebäudes mit insgesamt 3 Wohnungen sowie weiteren Gewerberäumen. Die Verwaltung der Wohnungen erfolgt durch die Gemeinde selbst. Im Überprüfungszeitraum wiesen die Wohnungen einen Überschuss in Höhe von insgesamt 4.922 Euro auf, während die beiden Gewerberäume durchwegs Abgänge von insgesamt 74.561 Euro verzeichneten. Es ist anzumerken, dass die Gemeinde neue Mietverträge nach dem Richtwertgesetz abschließen sollte.

Dorfladen

Seit 01. August 2009 vermietet die Gemeinde eine Immobilie an einen örtlichen Verein, der darin einen Dorfladen betreibt. Die Einnahmen beliefen sich auf durchschnittlich 3.050 Euro. Der durchschnittliche Abgang betrug 22.857 Euro. Die Gemeinde übernahm im Jahr 2020 die Deckung des Betriebsdefizits für das Jahr 2020 und anteilig für das Jahr 2019.

Essen auf Rädern

Im überprüften Zeitraum konnte das Angebot Essen auf Rädern nicht ausgabendeckend geführt werden. Eine kostendeckende Gebarung ist anzustreben.

Feuerwehr

Die Gebarung der Feuerwehr schloss im überprüften Zeitraum mit Abgängen zwischen 15.238 Euro (2022) und 28.861 Euro (2020) ab. Umgelegt auf die Einwohnerzahl der Gemeinde errechnet sich daraus ein Pro-Kopf-Aufwand von zwischen 7,80 Euro und 14,78 Euro. Die Feuerwehr-Gebührenordnung beschloss der Gemeinderat im Jahr 2017. Die Einzahlungen aus Feuerwehreinsätzen vereinnahmte die Feuerwehr selbst, sollten jedoch im Gemeindehaushalt ausgewiesen werden.

Strom und Gas

Für den Bereich Strom und Gas verausgabte die Gemeinde Piberbach durchschnittlich 16.991 Euro jährlich. Zu den Vielverbrauchern der Gemeinde zählten die öffentliche Beleuchtung, das Zentralamt, der Dorfladen, sowie der Pibersaal und die Abwasserbeseitigung. Die Führung einer Energiebuchhaltung wird empfohlen, um aus den Resultaten mögliche Einsparungspotenziale auszuschöpfen und Maßnahmen zur Senkung des Energiebedarfs zu entwickeln.

Volksschule

Der Abgang im Bereich der Volksschule belief sich in den Jahren 2020 bis 2022 auf durchschnittlich 64.684 Euro jährlich. Der Schulerhalter rechnete Komponenten in die Gastschulbeiträge ein, die nicht berücksichtigt werden sollten. In die Berechnung der Schulerhaltungsbeiträge hat der Schulerhalter 2 Schüler einbezogen, die jedoch zuhause unterrichtet werden. Die Gemeinde sollte darauf hinwirken, dass nur die laufenden Schulerhaltungskosten berücksichtigt werden.

Ansatz 016

Im Zeitraum 2020 bis 2022 erfasste die Gemeinde Leistungen einer Datenverarbeitungsfirma unter dem Ansatz „016 – Elektronische Datenverarbeitung“, diese Verbuchung entspricht nicht den Vorgaben gemäß dem Kontierungsleitfaden.

Ansatz 991

Von 2020 bis 2022 erfolgte die Verbuchung von Vorsteuerrückerstattungen durch das Finanzamt unter dem Ansatz „991 – Rückersätze“. Aufgrund der Einführung der VRV 2015 ist dieser Buchungsposten jedoch nicht mehr relevant.

Gemeindevertretung

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, das Mindestmaß von 5 Sitzungen einzuhalten.

Aufwandsentschädigungen

Sämtliche Aufwandsentschädigungen entsprachen den gesetzlichen Möglichkeiten.

Verfügunsmittel und Repräsentationsausgaben

Die Budgetansätze bewegten sich innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten von 3 ‰ (Verfügunsmittel) und 1,5 ‰ (Repräsentationsausgaben) der Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Der Bürgermeister führte jährlich Weihnachtsspendenauszahlungen durch. Es wird vorgeschlagen, Richtlinien für solche regelmäßigen Zahlungen zu etablieren.

Anzumerken ist, dass die Gemeinde keine Belege für die getätigten Buchungen vorlegen konnte. Der Prüfungsausschuss sollte ein Augenmerk auf die Prüfung der Verfügunsmittel sowie der dazugehörigen Belege legen.

Gemeindemitarbeiter erhielten, laut einer Notiz auf einem Erlagschein, vom Bürgermeister eine Bargeldspende als Belohnung für deren Leistungen in der Corona-Krise. Belohnungen sollten in Abstimmung mit dem Gemeindevorstand erfolgen.

Investitionen

Bei den Einzelvorhaben bestand zum Jahresende 2022 ein Gesamtfehlbetrag von 1.700.291 Euro. Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro bei 75 %.

Die Freiwillige Feuerwehr Piberbach erhielt im Jahr 2020 ein neues Tanklöschfahrzeug. Das Vorhaben ist bereits abgeschlossen und ausfinanziert. Es konnten keine Mängel hinsichtlich der Vergabe festgestellt werden.

Detailbericht Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	LL
Gemeindegröße (km ²):	17,34
Seehöhe (Hauptort):	320 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	26

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	18,40
Güterwege (km):	29,42
Landesstraßen (km):	8,04

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	9	8	2
	VP	SP	FP

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.705
Registerzählung 2011:	1.845
EWZ lt. ZMR 31.10.2020:	1.870
Registerzählung 2021:	1.878
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.948
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	1.952

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Kanallänge (km):	16,28
Druckleitungen (km):	1,20
Pumpwerke Kanal:	5

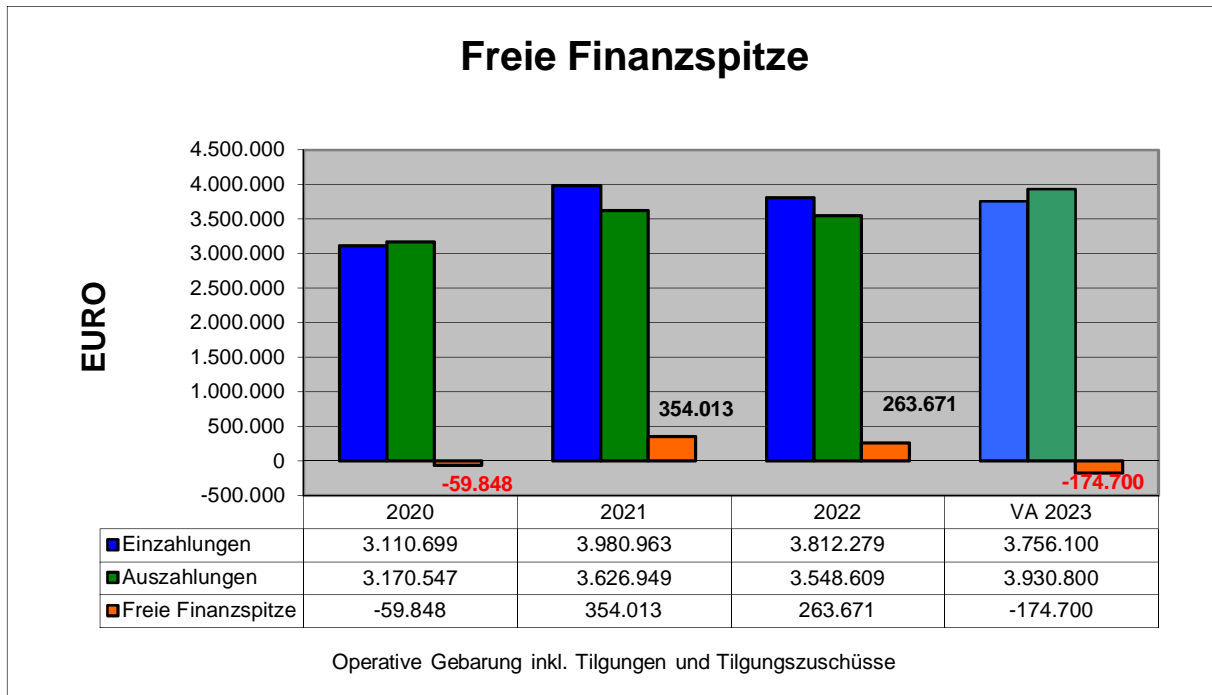
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2022:		4.254.080	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2022:		+ 257.382	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2023:		75 %	
Finanzkraft 2020 je EW:*	913	Rang (Bezirk / OÖ):*	22 / 395

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	2
Bibliothek:	1

Bildungseinrichtungen 2022/2023	
Kindergarten:	3 Gruppen, 74 Kinder
Krabbelstube:	1 Gruppen, 13 Kinder
Schülerhort:	1 Gruppe, 22 Kinder

* [Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2020](#)

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Wie aus der Grafik ersichtlich, wies die Freie Finanzspitze im Prüfungszeitraum 2021 bis 2022 einen positiven Wert auf. Im Jahr 2020 und im Voranschlag 2023 verzeichnet die Gemeinde eine negative Freie Finanzspitze.

Die negative Freie Finanzspitze der Gemeinde Piberbach zeigt an, dass die laufenden Auszahlungen die Einzahlungen übersteigen und eine zukünftige Herausforderung in Form eines Haushaltsdefizits darstellen. Dies wirkt sich auf eine Reihe von Projekten sowie den geplanten Neubau der Volksschule in Piberbach aus. Der Neubau der Volksschule stellt eine finanzielle Belastung für die Gemeinde dar. Das Thema „Neubau Volksschule“ wird im Kapitel Darlehen behandelt.

Im Rahmen der Gebarungsprüfung wurden die Rechnungsabschlüsse 2020 bis 2022, der Voranschlag 2023 sowie der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan 2023 bis 2027 für die Prüfung herangezogen. Anzumerken ist, dass die Gemeinde zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung lediglich einen Entwurf des Rechnungsabschlusses 2022¹ vorgelegt hat. Diesen Entwurf hat der Gemeinderat weder beschlossen noch hat man diesen den Gemeindeprüfern der zuständigen Bezirkshauptmannschaft vorgelegt.

¹ 14.06.2023

Operative Gebarung

Einzahlungen

Die operative Gebarung stellt die Finanzierung des laufenden Betriebsaufwands in einer Gemeinde dar.

Bei Betrachtung der Durchschnittswerte der Jahre 2021 und 2022 setzten sich die Einzahlungen zu

- 43 % aus Ertragsanteilen
- 15 % aus Transferzahlungen
- 13 % aus Gemeindeabgaben
- 13 % aus sonstigen Einzahlungen und
- 6 % aus Leistungserlösen zusammen.

Die Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit haben sich im Zeitraum 2021 bis 2022 um 314.639 Euro (rund 7,5 %) erhöht. Diese positive Entwicklung ist auf die Zuwächse der Erträge aus Ertragsanteilen sowie sonstigen Einzahlungen zurückzuführen.

Demgegenüber sind die Einzahlungen aus Gemeindeabgaben um 170.689 Euro (27 %) sowie Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts um 69.789 Euro (10 %) gesunken.

Auszahlungen

Die Auszahlungen² aus der operativen Gebarung haben sich im Zeitraum 2021 bis 2022 um 6 % (233.306 Euro) verringert. Grund dafür waren verringerte Transferzahlungen an Unternehmen. Die Auszahlungen für Instandhaltungsmaßnahmen stiegen hingegen um 21 % an. Die höchsten Ausgaben in diesem Bereich entfielen auf die Straßen, den Bauhof, die Abwasserbeseitigung, die öffentliche Beleuchtung und Uhren.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	2020	2021	2022	VA 2023
Saldo 1 – Operative Gebarung	209.183	268.453	816.398	387.600
Saldo 2 – Investive Gebarung	-126.753	-151.503	-1.454.898	-2.525.400
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-115.833	87.643	-132.475	3.309.100
Saldo 5 – VA-wirksame Gebarung	-33.404	204.593	-770.975	1.171.300
- Saldo investive Einzelvorhaben	38.482	187.734	-1.028.357	1.374.900
Ergebnis laufende Geschäftstätigkeit	-71.885	16.859	257.382	-203.600

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten in den Jahren 2020 und 2021 die Investitionen bedeckt werden. Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit, an dem sich in OÖ der Haushaltsausgleich bestimmt, wies im Jahr 2020 ein negatives Ergebnis aus. Mit der Auflösung einer Rücklage bedeckte man jenen Fehlbetrag.

In den Jahren 2021 und 2022 verzeichnete die Gemeinde im Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit einen Überschuss. Die Zuweisung dieser Überschüsse erfolgte auf die allgemeine Haushaltsrücklage.

Gemäß dem Voranschlag für das Jahr 2023 wird ein negatives Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 203.600 Euro erwartet.

² abzüglich investive Einzelvorhaben (Code 1, 3–5); abzüglich voranschlagsunwirksamer Gebarung

Das negative Ergebnis des Voranschlags für das Jahr 2023 ergibt sich daraus, dass die veranschlagten laufenden Auszahlungen höher sind als die geplanten laufenden Einzahlungen.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	2020	2021	2022	VA 2023
Erträge	3.799.229	4.899.784	4.841.224	4.908.200
Aufwendungen	3.772.927	4.520.042	4.269.017	5.125.600
Nettoergebnis (Saldo 0)	26.302	379.741	572.207	-217.400
Entnahme von Rücklagen	89.555	110.228	20.685	513.300
Zuweisung an Rücklagen	79.898	330.172	627.219	168.000
Nettoergebnis nach Rücklagen	35.959	159.798	-34.328	127.900

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	Ende 2019	Ende 2022	Differenz
Langfristiges Vermögen	14.876.022	18.171.411	3.295.389
Kurzfristiges Vermögen	73.991	52.782	-21.209
Summe	14.950.013	18.224.193	3.274.180
PASSIVA	Ende 2019	Ende 2022	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	5.661.434	6.777.077	1.115.643
Sonderposten (Kapitaltransfers)	7.211.277	9.081.179	1.869.902
Langfristige Fremdmittel	1.611.093	1.449.481	-161.612
Kurzfristige Fremdmittel	466.209	916.456	450.247
Summe	14.950.013	18.224.193	3.274.180

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Beim Sachanlagevermögen werden die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibungen dargestellt, was den fortgeschriebenen Anschaffungswert zum Jahresende ergibt.

Die Gegenüberstellung des langfristigen Vermögens zeigt ein positives Bild, nämlich, dass es mit einem hohen Anteil aus Nettovermögen und Investitionszuschüssen finanziert wird. Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, die sich wie folgt berechnet:

$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$
--

Daraus errechnet sich für das Jahr 2022 eine Nettovermögensquote von rund 87 %. Das bedeutet, dass die Gemeinde einen hohen Anteil ihres Vermögens durch eigene Mittel finanzieren konnte.

Das kurzfristige Vermögen (insgesamt 52.782 Euro) im Rechnungsabschluss 2022 errechnet sich vorwiegend aus den Forderungen und aus den liquiden Mitteln.

Eröffnungsbilanz 2020

Durch die Eröffnungsbilanz (EB) wird zum Stichtag das gesamte Vermögen einer Gemeinde erstmals vollständig erfasst und bewertet. Auf der Aktivseite der EB wird das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln.

Das langfristige Vermögen im Rechnungsabschluss 2022 (18.171.410 Euro) in der Gemeinde besteht fast ausschließlich aus dem Sachanlagevermögen (17.995.734 Euro) und stellt die Substanz der Gemeinde dar (wie insbesondere Grundstücke, Gebäude, Sonderanlagen, Wasser- und Abwasserbauten sowie Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung). Grundsätzlich werden für die Bewertungen des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibungen herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt (Grundstücke sind ausgenommen von der Abschreibung, da sie in der Regel keiner Abnutzung unterliegen).

Eine stichprobenartige Überprüfung der Bewertung des Anlagevermögens ergab keine Beanstandungen.

Laut Auskunft der Gemeinde wird das Inventarverzeichnis laufend aktualisiert.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 30. März 2023 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2023 bis 2027. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht enthält der MEFP für die Jahre 2024 bis 2027 nachfolgende Werte:

Jahr	2024	2025	2026	2027
	Beträge in Euro			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-109.800	-80.000	48.400	47.200
Ergebnishaushalt - Nettoergebnis (Saldo 0)	4.500	110.000	154.500	74.400

Gemäß § 75 Abs. 4a Oö. Gemeindeordnung 1990 ist das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Voranschlag ausgeglichen zu erstellen. Ergibt sich in der laufenden Geschäftstätigkeit ein Fehlbetrag, gilt der Haushaltsausgleich auch dann als erreicht, wenn im Ergebnishaushalt die Entnahme von (allgemeinen) Haushaltsrücklagen im erforderlichen Ausmaß veranschlagt wird.

Rücklagen

Die Gemeinde verfügte im überprüften Zeitraum immer über Rücklagen (Beträge in Euro):

Rücklagen Stand Ende	2022
Zweckgebundene Haushaltsrücklagen	565.279
Allgemeine Haushaltsrücklagen	504.308
Gesamt	1.069.587

Im Prüfungsjahr 2022 entnahm die Gemeinde Piberbach nur geringfügig Rücklagen. Ende des Jahres 2022 verwendete die Gemeinde ein inneres Darlehen in Höhe von 15.350 Euro zur Zwischenfinanzierung für den Kanalbau BA 16. Die vollständige Rückzahlung des inneren Darlehens erfolgte im Jahr 2023.

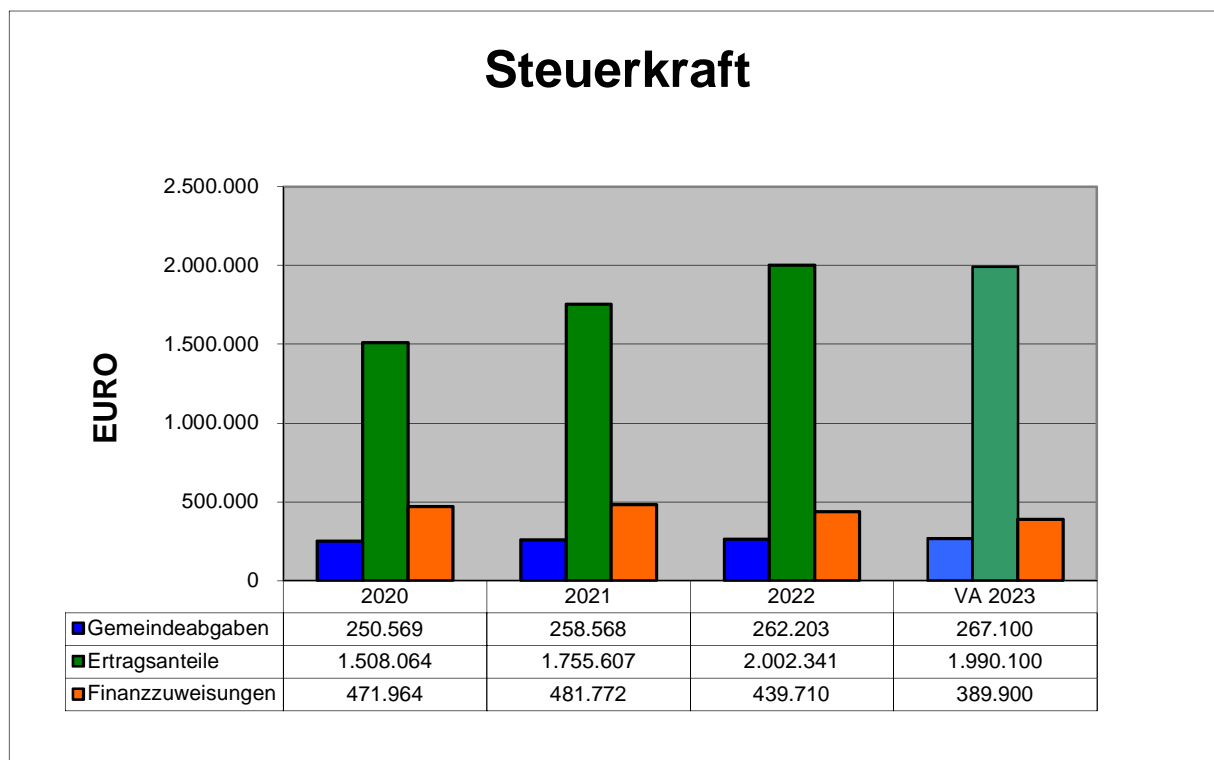
Gemäß § 18 Oö. Gemeindehaushaltsordnung ist es gestattet, Haushaltsrücklagen nur dann zu bilden, wenn gleichzeitig Zahlungsmittelreserven vorhanden sind. Im Falle mangelnder Liquidität können die Zahlungsmittelreserven vorübergehend als innere Darlehen dienen, welche in einem entsprechenden Nachweis festgehalten werden müssen.

Die Gemeinde beließ die Haushaltsrücklagen auf dem Kontokorrentkonto und stärkte damit den Kassenkredit. Dieser wurde für Zwischenfinanzierungen von investiven Einzelvorhaben genutzt.

Die Gemeinde ist dazu verpflichtet, Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven gemäß den Bestimmungen der Oö. Gemeindehaushaltsordnung darzustellen. Zusätzlich wird auf § 73b Abs. 11 Oö. Gemeindehaushaltsordnung hingewiesen.

Es ist zu beachten, dass gemäß § 83 Abs. 2 Oö. GemO 1990 der Kassenkredit zur rechtzeitigen Abwicklung von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit herangezogen werden kann, vorausgesetzt, dass die Einzahlungen zur Vorfinanzierung im gleichen Haushaltsjahr gesichert sind.

Finanzausstattung



Die Entwicklung der Steuerkraft zeigt, dass sich die Ertragsanteile im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2020 um 494.277 Euro erhöht haben.

Die Steuerkraft setzte sich durchschnittlich zu 71 % aus den Einzahlungen aus Gemeindeertragsanteilen, zu 19 % aus Finanzausweisungen und zu 10 % aus Gemeindeabgaben zusammen.

Die Einzahlungen der Steuerkraft für den Zeitraum 2020 sind im Vergleich zu den Jahren 2021 und 2022 niedriger. Grund dafür waren die Einnahmen aus den Ertragsanteilen. Diese beliefen sich im Jahr 2020 auf 1.508.064 Euro und erhöhten sich bis zum Jahr 2022 auf 2.002.341 Euro. Ebenso stiegen die Einnahmen aus den Gemeindeabgaben von 250.569 Euro auf 262.203 Euro. Demgegenüber verzeichnete die Gemeinde bei den Finanzausweisungen einen Rückgang von 7 % (32.254 Euro).

Ein maßgeblicher Faktor für das signifikante Wachstum der Ertragsanteile in den Jahren 2021 und 2022 war die Gewährung von Vorschüssen auf die Ertragsanteile der Gemeinden im Rahmen der Corona-Hilfspakete.

Die Finanzausweisungen setzten sich aus verschiedenen Komponenten zusammen, darunter Strukturfondsmittel gemäß der "Gemeindefinanzierung Neu" in durchschnittlicher Höhe von 159.220 Euro pro Jahr, Geldmittel gemäß § 24 Z 2 FAG 2017 und § 25 Abs. 2 FAG 2017 in durchschnittlicher Höhe von 83.516 Euro pro Jahr, ein Pauschalzuschuss aus dem Gemeindepaket in Höhe von 69.100 Euro und Zuschüsse aus den Gemeinde-Entlastungspaketen in Höhe von 78.000 Euro.

Gemeindeabgaben

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der 4 wichtigsten gemeindeeigenen Steuern und Abgaben (Beträge in Euro):

Steuerart	2020	2021	2022	VA 2023
Kommunalsteuer	93.008	106.986	110.640	111.000
Grundsteuer B	111.801	103.656	108.018	108.000
Grundsteuer A	18.673	19.586	17.896	18.800
Erhaltungsbeiträge	13.310	11.587	12.300	12.000
Gesamt:	236.792	241.815	248.855	249.800

Grundsteuer

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Einheitswert – und damit auf die Grundsteuer – erfolgte anhand des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR) eine stichprobenartige Überprüfung der Bauvorhaben mit dem Baustatus „offen“.

Einige Bauvorhaben waren im AGWR noch mit dem Baustatus „offen“ eingetragen, obwohl bereits eine Fertigstellungsanzeige vorlag. Weiters sollte die Gemeinde bei Bauvorhaben, die seit vielen Jahren mit Baustatus „offen“ im AGWR aufscheinen und bei jenen, wo keine Fertigstellungsanzeigen vorliegen, dem Umsetzungsstand nachgehen.

Das AGWR ist laufend den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Langjährige offene Bauvorhaben sollten jährlich von der Gemeinde geprüft werden.

Hundeabgabe

Die Gemeinde hebt eine Hundeabgabe gemäß Oö. Tierhaltegesetz 2002 ein. Die Abgabe betrug im überprüften Zeitraum 45 Euro, für Wachhunde als Maximalbetrag gemäß den gesetzlichen Bestimmungen 20 Euro. Die Einzahlungen betrugen im überprüften Zeitraum durchschnittlichen 6.015 Euro jährlich.

Die Gemeinde sollte die Hundeabgabe zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 50 Euro pro gehaltenem Hund (ausgenommen Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind) festsetzen.

Gemeindeverwaltungsabgaben

Die Gemeinde vereinnahmte in den Jahren 2020 bis 2022 aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben durchschnittlich 5.787 Euro jährlich.

Es erfolgte eine stichprobenweise Überprüfung hinsichtlich der Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben. Bei den Stichproben (Tarifpost 8) waren die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten und auch ordnungsgemäß vorgeschrieben.

Die stichprobenweise Überprüfung der Veranstaltungsanzeigen ergab, dass die Gemeinde im Prüfungszeitraum für anzeigepflichtige Veranstaltungen korrekterweise neben der Verwaltungsabgabe³ in Höhe von 18 Euro ebenso eine Eingabegebühr⁴ in Höhe von 14,30 Euro vorschrieb.

Während des Prüfungszeitraums schrieb die Gemeinde fälschlicherweise eine Verwaltungsabgabe und eine Eingabegebühr für Veranstaltungen mit weniger als 300 Personen (Veranstaltungsmeldungen) vor.

³ Gemäß Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012, TP 32

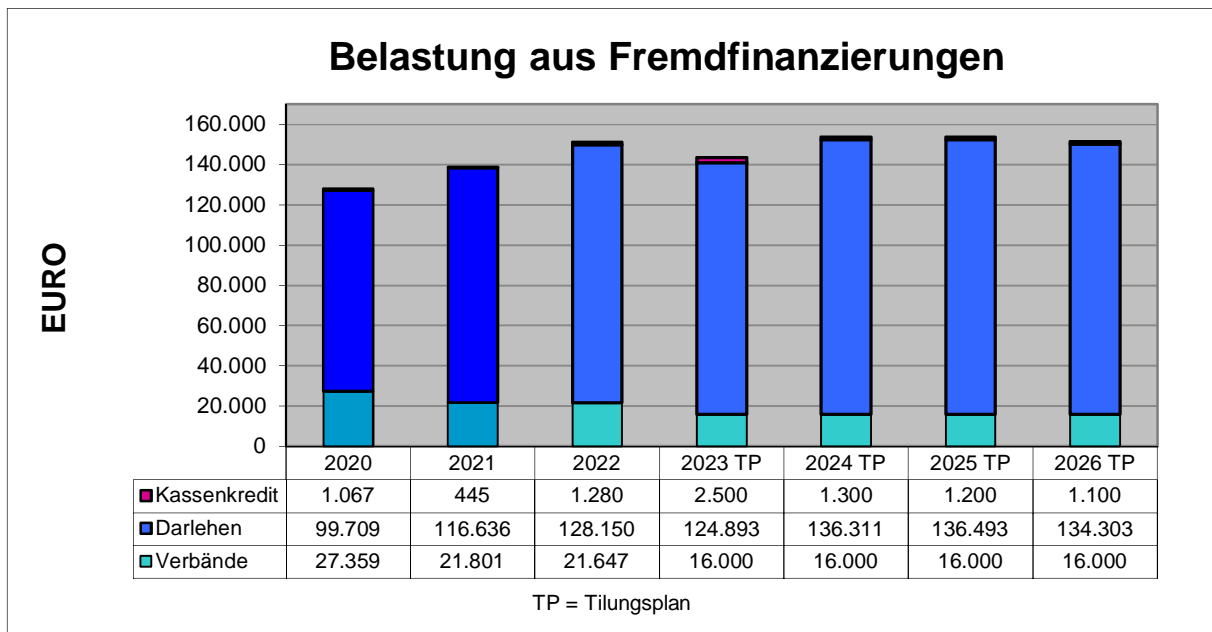
⁴ Gemäß Gebührengesetz 1957, TP 6

Die Meldung von Veranstaltungen gemäß § 6 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz löst keine Vergebührung im Sinne eines Anzeigetatbestandes aus.

Die Gemeinde sollte sicherstellen, dass Gebühren nur gemäß den Bestimmungen vorgeschrieben werden.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Veranstaltungsmelde- bzw. -anzeigefrist hinzuweisen.

Fremdfinanzierungen



In der Grafik sind die Belastungen aus den Fremdfinanzierungen dargestellt. Es bestanden keine Leasingverpflichtungen.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen zum Ende des Jahres 2022 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte (Beträge in Euro):

Stand zum Jahresende	Stand 2022
Finanzierungsdarlehen	1.302.933 ⁵
Haftungen	608.506
Gesamtsumme	1.911.438
Einwohner (lt. ZMR ⁶)	1.880
Wert pro Einwohner	1.017

Im Jahr 2021 belegte die Gemeinde mit ihrer Pro-Kopf-Verbindlichkeit den 363. Platz landesweit und war bezirkswweit auf dem 13. Rang platziert.

Darlehen

Die Darlehen betrafen mit 72 % die Abwasserbeseitigung, mit 14 % die Gemeindestraßen, mit 10 % die Errichtung des Amtsgebäudes und mit 4 % den Zubau des Kindergartens.

Bei 4 Darlehen ist ein Fixzinssatz von 2 % festgelegt. Den restlichen Verzinsungen liegt der 6- oder der 3-Monats-Euribor zugrunde, wobei die Zinssätze aufgrund der vorgesehenen Margen zwischen 2,52 % und 4 % liegen.

Der Netto-Schuldendienst (abzüglich Annuitätzuschüsse) lag im Jahr 2022 bei 128.150 Euro. Aufgrund zu erwartender Zinserhöhungen und Aufnahme eines neuen Darlehens, kann man davon ausgehen, dass sich der gesamte Schuldendienst ab dem Jahr 2024 höher ausfallen wird.

Aufgrund der Zinsentwicklung wird der Gemeinde empfohlen, die bestehenden Verträge

⁵Buchwert inkl. KG/KV Stand 31.12.2022

⁶ Volkszahl laut ZMR am 31.10.2019

hinsichtlich der Zinsanpassungen zu prüfen und gegebenenfalls im Sinne der Wirtschaftlichkeit Verhandlungen zu führen.

Um das Projekt „Neubau Volksschule“ zu finanzieren, wird die Gemeinde Piberbach einen Anteil mittels eines Darlehns finanzieren müssen. Diese Finanzierung beinhaltet den Neubau sowie den Grundkauf für die neue Volksschule.

Für das Projekt „Volksschule Piberbach – Neubau“ erhält die Gemeinde Piberbach laut Finanzierungsplan IKD-2020-145106/52-Dx insgesamt 4.659.300 Euro an Landeszuschüssen und Bedarfszuweisungsmitteln.

Gemäß den Angaben der Gemeinde wird sich die Schuldendienstbelastung nach der Aufnahme des Darlehens für den Neubau der Volksschule voraussichtlich um das 5fache erhöhen. Die Tilgung konnte in der Grafik nicht berücksichtigt werden, da zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung noch Verhandlungen mit den Banken liefen und somit präzise Angaben zur Tilgungssumme noch nicht verfügbar waren.

Laut Auskunft der Gemeinde verfügt sie über 1,1 Hektar gemeindeeigenes Bauland, das sie verkaufen könnte und einen Ertrag erzielen würde. Mit diesem Ertrag könnte die Gemeinde einen Großteil der Finanzierung des Schulneubaus abdecken. Durch die vorzeitige Tilgung von Schulden können Zinszahlungen eingespart und die finanzielle Situation der Gemeinde verbessert werden.

Aus wirtschaftlicher und sparsamer Sicht wird der Gemeinde Piberbach empfohlen, das 1,1 Hektar große Bauland zu veräußern.

Haftungen

Die Haftungen teilten sich zum Ende des Rechnungsjahres 2022 wie folgt auf (Beträge in Euro):

Haftung für	Stand 2022
Schutzwasserverband Kremstal	478.224
Reinhalteverband Unteres Kremstal	84.500
Wasserverband Unteres Kremstal	45.782
Gesamtsumme	608.506

Die Gemeinde leistete jährlich Zahlungen an die Darlehensnehmer, diese betragen durchschnittlich 23.602 Euro.

Die Zahlungen zu Schuldendiensten für Darlehen des Reinhalteverbands werden gemeinsam mit den anteilmäßigen Baukosten- und Betriebskostenbeiträgen unter einer gemeinsamen Kostenstelle beim Ansatz 1/851000 verbucht.

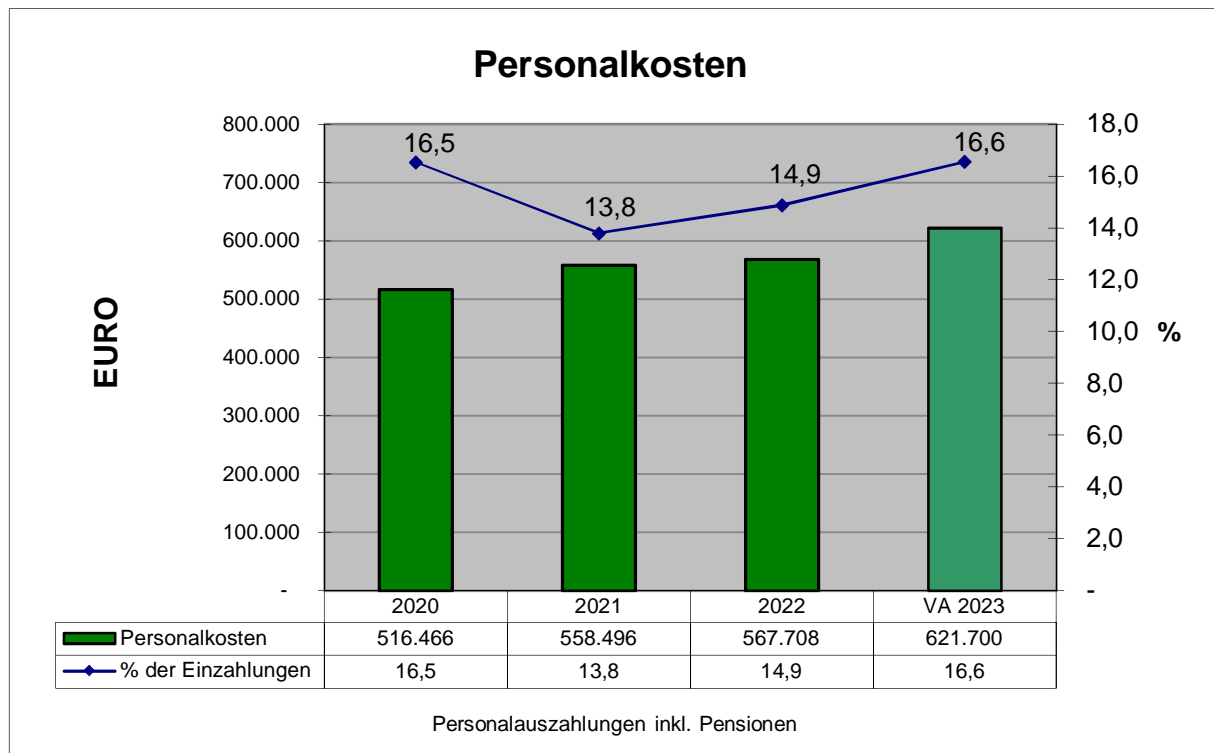
Es wird empfohlen, Zahlungen zu Schuldendiensten von Verbandsdarlehen getrennt von den Bau- und Betriebskostenbeiträgen unter einem eigenen Haushaltskonto darzustellen.

Kassenkredit

Zur Vergabe des Kassenkredits hat die Gemeinde 3 bis 4 Angebote eingeholt. Der Gemeinderat hat am 16. Dezember 2021 einen Kassenkreditrahmen für das Finanzjahr 2022 mit 1.300.000 Euro festgelegt. Der Kreditrahmen für das Jahr 2022 lag unter den gesetzlichen Möglichkeiten von einem Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag. Zum 31. Dezember 2022 wurde der Kassenkredit mit einem Betrag von 614.440 Euro belastet.

Die Geldverkehrsspesen beliefen sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich 1.024 Euro jährlich. Die Geldverkehrsspesen sind vergleichsweise gering.

Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten in der Gemeinde zwischen 13,8 % und 16,5 %. Der Personalaufwand (Ergebnishaushalt) des Jahres 2021 beinhaltet keine Rückstellungen für Pensionen.

Die Personalkosten entstanden in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (1.952 Einwohner laut GR-Wahl 2021) im Jahr 2021 ergaben (Beträge in Euro):

Bereich	Personalkosten	Kosten je Einwohner
Verwaltung	285.663	146
Bauhof	142.456	73
Kindergartentransport	8.489	4
Essen auf Rädern	3.084	2

Die höchsten Ausgaben entfielen auf das Personal der Gemeindeverwaltung und den Bauhof. Im Vergleich zum Jahr 2020 sind die Kosten für das Personal der Gemeindeverwaltung um 9 % gestiegen, ebenso stiegen die Kosten für das Bauhofpersonal um 2 %. Diese Entwicklung ist auf die Steigerung der Bezüge sowie auf die Auszahlung von Zusatzleistungen und Nebengebühren zurückzuführen.

Dienstpostenplan

Der Gemeinderat hat am 25. April 2023 den Dienstpostenplan gemeinsam mit dem Voranschlag 2023 beschlossen – zum Prüfungszeitpunkt waren 5 Bedienstete in der Verwaltung beschäftigt.

Die tatsächliche Besetzung der Dienstposten entsprach dem Dienstpostenplan.

Allgemeine Verwaltung

Die Anzahl der möglichen Dienstposten für eine Gemeinde zwischen 1.501 bis 2.000 Einwohner ist im § 8 Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 geregelt.

Es ist erwähnenswert, dass in der Gemeinde Piberbach eine außergewöhnliche Konstellation herrscht, in der sowohl die Position des Bürgermeisters als auch die des Amtsleiters von derselben Person besetzt wird.

Im Prüfungszeitraum betragen die Verwaltungskosten 14.279 Euro (2020), 18.085 Euro (2021) und 20.896 Euro (2022). Die Verwaltungskosten werden in den Bereichen Abfall- und Abwasserbeseitigung verrechnet.

Die Gemeinde führt genaue Aufzeichnungen über den Verwaltungsaufwand in den einzelnen Bereichen, um die Kosten auf die betrieblichen Einrichtungen realistisch umlegen zu können.

Die Gemeinde sollte die Umlegung der Verwaltungskosten auf weitere tariffinanzierte Bereiche (Kindergarten, Wohn- und Geschäftsgebäude usw.) ausdehnen.

Kassenführung und Zeichnungsbefugnis im Zahlungsverkehr

Gemäß § 21 Oö. Gemeindehaushaltsordnung wird die Kassenführerin beziehungsweise der Kassenführer vom Gemeinderat bestellt. Die Kassenführerin wurde am 10. Oktober 1997 in ihr Amt berufen, diese Entscheidung beschloss der Gemeinderat am 19. September 1997. Da das Gemeindeamt von mehreren Mitarbeitern besetzt ist, obliegt die Wahrnehmung der Buchhaltungs- und Kassengeschäfte verschiedenen Bediensteten.

Es gab keinerlei Hinweise auf ein Naheverhältnis gemäß § 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 zwischen der Kassenführerin und dem Anweisungsberechtigten oder der Buchhalterin.

In der Gemeinde Piberbach sind der Bürgermeister/Amtsleiter und die Buchhalterin Zeichnungsberechtigte im Zahlungsverkehr.

Für Überweisungsaufträge gemäß § 34 Abs. 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung ist ausschließlich eine Kollektivzeichnung gestattet. Die Kollektivzeichnung erfordert die Unterschrift von 2 Personen. Gemäß § 34 Oö. Gemeindehaushaltsordnung können folgende Personen die Kollektivzeichnung vornehmen: Die Kassenführerin oder der Kassenführer sowie die vom Bürgermeister dazu schriftlich ermächtigten Bediensteten. Weder der Bürgermeister selbst noch sonstige Anweisungsberechtigte sind zur Zeichnung im Zahlungsverkehr befugt. Ebenso ist zu erwähnen, dass der Amtsleiter gleichzeitig Bürgermeister ist und damit gemäß § 34 Abs. 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung nicht zeichnungsbefugt ist. Die Zeichnungsbefugnis im Zahlungsverkehr hat der Bürgermeister nicht schriftlich erteilt.

Die Gemeinde ist dazu verpflichtet, Änderungen bei den Zeichnungsberechtigten im Zahlungsverkehr nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen. Ebenso hat der Bürgermeister gemäß § 34 Abs 2. Gemeindehaushaltsordnung die Zeichnungsbefugnis schriftlich zu erteilen.

Laut Auskunft der Gemeinde wurde keine Anweisungsbefugnis an ein Mitglied des Gemeinderats oder des Gemeindevorstands oder einer bzw. einem Gemeindebediensteten übertragen.

In Anbetracht der ungewöhnlichen Konstellation, in der der Bürgermeister gleichzeitig auch Amtsleiter ist, wäre es ratsam, dass die Gemeinde erwägt, das Anweisungsrecht gemäß § 81 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 zu übertragen.

Über den Geschäftsgang der Gemeindekasse und ihrer untergeordneten Kassen hat sich der Bürgermeister laufend an Hand der Tagesabschlüsse zu unterrichten und bei Unregelmäßigkeiten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Bürgermeister kann die Aufsicht über die Geschäftsführung der Gemeindekasse einem Mitglied des

Gemeindevorstands oder einer bzw. einem Gemeindebediensteten schriftlich übertragen, die nicht Kassenbedienstete sein dürfen. Ein Naheverhältnis gemäß § 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 darf zwischen den Personen, denen die Kassenaufsicht übertragen ist, und der Kassensführerin bzw. dem Kassensführer nicht bestehen.

Es sollte in Betracht gezogen werden, die Kassenaufsicht gemäß § 37 Abs. 2 Oö. Gemeindehaushaltsordnung zu übertragen.

Urlaub

3 Mitarbeiter der Gemeinde Piberbach wiesen zum Jahresende 2022 einen Resturlaubsstand in Höhe von insgesamt 1.649 Stunden auf.

Es liegt in der Eigenverantwortung der Bediensteten, rechtzeitig schriftliche Urlaubsanträge an den Dienstgeber zu stellen, um damit eine entsprechend frühzeitige, vorausschauende Urlaubsplanung in den einzelnen Dienststellen zu ermöglichen. Es obliegt jedoch auch dem Dienstgeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht gegenüber den Bediensteten, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Erholungsurlaub durch die Bediensteten auch in ausreichendem Maß konsumiert werden kann. Daher sollte auf die regelmäßige Inanspruchnahme geachtet werden.

Auch im Hinblick auf die seit 1. Jänner 2020 geltende VRV 2015 – es sind Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche zu bilden – sollte das Urlaubsausmaß reduziert werden.

Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre MitarbeiterInnen den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen. Das Hinwirken der oder des Vorgesetzten hat rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich zu erfolgen. Diesbezüglich wird auf das Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 2. September 2020, IKD-2017-263617/91-Oa verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Verfallsbestimmungen gemäß § 122 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) hingewiesen, hierbei insbesondere auf die seit 1. August 2021 normierte Hinweispflicht des Dienstgebers bei drohendem Urlaubsverfall.

Mehrleistungen

Die Auszahlungen für Überstunden einschließlich Bereitschaftsentschädigungen lagen laut Lohnkonten im Prüfungszeitraum 2022 bei insgesamt 11.396 Euro.

Ende des Jahres 2022 waren sehr hohe Überstundenreste von zusammengerechnet 817 Stunden in der Verwaltung und im Bauhof zu verzeichnen.

Der Großteil der Überstunden entstand im Zuge des Winterdienstes. Die Bauhofmitarbeiter erhalten eine monatliche Bereitschaftsentschädigung für ihren Einsatz beim Winterdienst von November bis März. Die Verwaltungsmitarbeiter bauten Überstunden hauptsächlich aufgrund von Trauungen und Sitzungen auf.

Die Gemeinde hat darauf zu achten, die Ausgaben für Überstunden innerhalb eines angemessenen Rahmens zu halten, um eine übermäßige finanzielle Belastung zu vermeiden.

Flexible Arbeitszeitregelung

Zum Prüfungszeitpunkt bestanden keine flexiblen Arbeitszeitregelungen nach § 96 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002.

Durch eine flexible Arbeitszeitregelung können Zuschläge zu Überstunden bzw. Mehrdienstleistungen vermieden und der Abbau von Zeitguthaben begünstigt werden. Kommt es zu einer Vereinbarung mit der Dienstnehmervertretung, hat der Gemeindevorstand diese

den Regelungen zugrunde zu legen. Liegt keine derartige Vereinbarung vor, so kann der Gemeinderat eine flexible Dienstzeitregelung festlegen.

Es wird empfohlen, Überlegungen für die Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung, insbesondere für die allgemeine Verwaltung und den Bauhof, anzustellen.

Reinigung

In der Gemeinde Piberbach ist 1 Mitarbeiterin für die Reinigung sowie für den Kindergartentransport, mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von 0,5 PE beschäftigt. Die Arbeitsaufteilung der Reinigungskraft besteht darin, dass 60 % ihrer Zeit für Reinigungstätigkeiten und 40 % für die Begleitung des Kindergartentransports vorgesehen sind.

Im gesamten Prüfungszeitraum fand keine Analyse, betreffend Reinigung des Amtsgebäudes, durch ein externes Beratungsunternehmen statt.

Der Gemeinde wird empfohlen, eine externe Beratungsfirma zu beauftragen, um die Reinigungstätigkeiten im Gemeindeamt und in der neuen Volksschule für das Jahr 2024 zu überprüfen. Dadurch kann ein maßgeschneidertes Reinigungskonzept entwickelt werden, insbesondere vor dem Hintergrund der bevorstehenden Pensionierung der Mitarbeiterin und dem Bedarf an einer Reinigungskraft für die neue Volksschule.

Bauhof

Im Bauhof sind im handwerklichen Dienst in der Gemeinde Piberbach laut Dienstpostenplan 2023⁷ insgesamt 3 Bedienstete beschäftigt.

Die Gesamtauszahlungen im Bereich des Bauhofs, exkl. Investitionen, betragen im Prüfungszeitraum von 2020 bis 2022 durchschnittlich 200.397 Euro. Von diesem Betrag entfielen jährlich durchschnittlich 143.188 Euro auf Personalausgaben, was einem Anteil von 71 % entsprach. Die höchsten Ausgaben nach den Personalausgaben gliederten sich wie folgt: Mietkosten machten jährlich durchschnittlich 11 % (21.709 Euro), Instandhaltungen 8 % (16.893 Euro) und Treibstoffausgaben 6 % (11.290 Euro) der Gesamtauszahlungen aus.

Der Personalstand im Bereich des Bauhofs zeigt im Vergleich zu anderen Gemeinden Einsparpotenzial, insbesondere da ein großer Teil der anfallenden Arbeiten in den Bereichen Abwasserent- und Wasserversorgung direkt durch den Reinhalte- bzw. Wasserverband abgewickelt wird.

In der Gemeinde Piberbach bestanden zum Prüfungszeitpunkt 2 Mietverhältnisse für den Bauhof, was mit Mietkosten verbunden war. Um die finanzielle Belastung zu reduzieren, ist es ratsam, nach Lösungen zur Kosteneinsparung zu suchen. Eine vielversprechende Option könnte die Bildung einer Bauhofkooperation zwischen der Gemeinde Piberbach und ihren Nachbargemeinden sein. Auf diese Weise ließen sich nicht nur die Ressourcen effizienter nutzen, sondern auch wirtschaftliche Vorteile realisieren.

Die Gemeinde sollte hinsichtlich gemeindeübergreifender Kooperationen Gespräche mit den Nachbargemeinden führen.

Im Jahr 2022 erfolgte der Kauf eines Kleintraktors im Wert von 92.400 Euro. Die Gemeinde holte 3 Angebote ein, sie entschied sich für den Bestbieter. Während des gesamten Prüfungszeitraums erfolgten weitere Anschaffungen für den Bauhof mit einem Gesamtwert von 4.306 Euro.

In der nachfolgenden Tabelle sind jene Bereiche genannt, die in den Jahren 2021 und 2022 vermehrt Vergütungen für Personal und Fuhrpark an den Bauhof zu leisten hatten:

Bereiche	Vergütungen	
	2021	2022
Gemeindestraßen	78.041	72.789
Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplatz	34.784	43.365
Winterdienst	26.468	29.894
Abwasserbeseitigung	23.679	25.037
Essen auf Rädern	3.479	11.366
Abfallabfuhr	8.320	10.415
Kindergarten	5.377	9.712
Zentralamt	5.709	8.095
Öffentliche Beleuchtung und Uhren	21.080	7.841
Wohn- und Geschäftsgebäude	1.260	4.025
Wahlamt	1.805	650
Volksbüchereien	44	353

Der Bauhof erbringt für verschiedene Gemeindeeinrichtungen Leistungen, die jeweils ihrem spezifischen Tätigkeitsbereich zugeordnet werden. Im Jahr 2020 reichten die Vergütungen die für den Bauhof angefallen sind, nicht aus, um die Ausgaben zu decken. In den Jahren 2021

⁷ 25. April 2023

und 2022 konnten die anfallenden Ausgaben durch die eingenommenen Vergütungen gedeckt werden.

Es ist anzumerken, dass dem Pfarrcaritas Kindergarten ein Hausmeister zur Verfügung steht, der verschiedene Aufgaben übernimmt. Die Vergütungen im Bereich des Kindergartens betragen in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 15.089 Euro. Die Mitarbeiter des Bauhofs übernehmen ebenso den Transport des Mittagessens für den Kindergarten und darüber hinaus weitere Tätigkeiten innerhalb des Kindergartens.

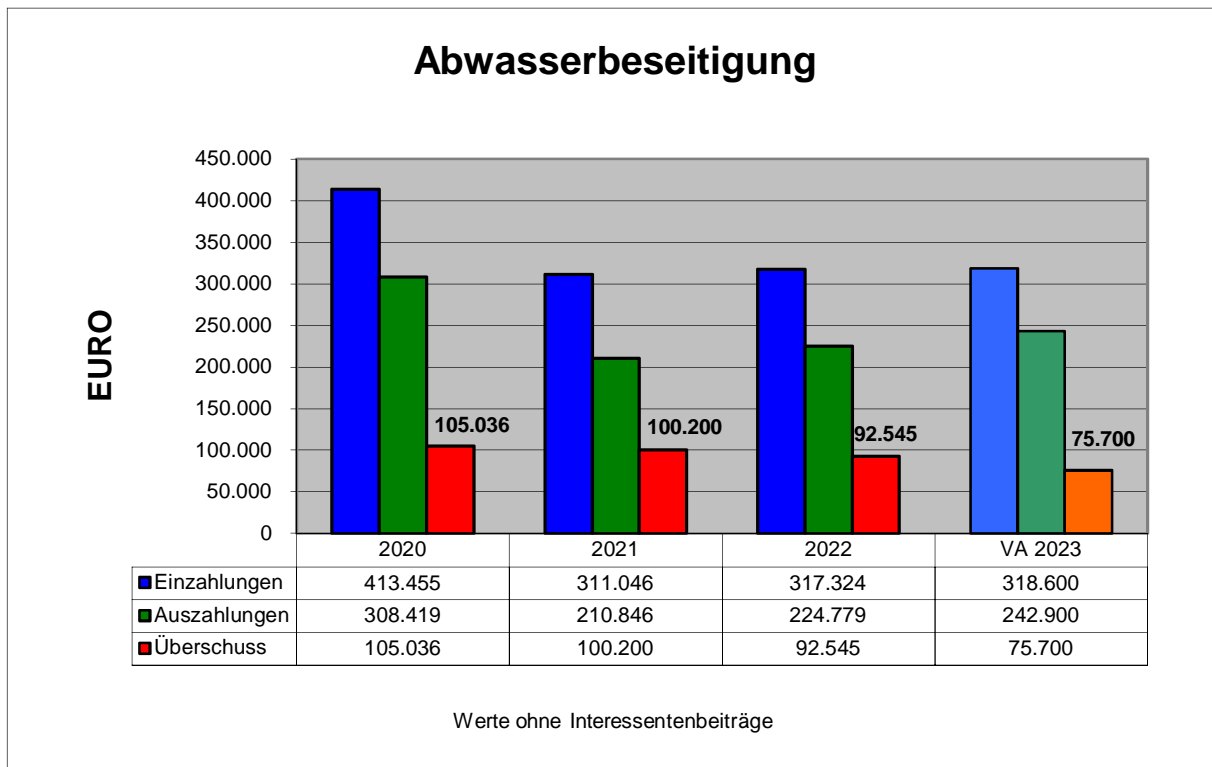
Es wird empfohlen, dass die Gemeinde eine sorgfältige Überprüfung durchführt, um klar festzustellen, welche spezifischen Aufgaben von Mitarbeitern des Bauhofs innerhalb des Kindergartens wahrgenommen werden. Ferner sollte angestrebt werden, eine alternative Lösung für den Mittagessenstransport zu finden.

Winterdienst

Die Gemeinde verzeichnete im Bereich des Winterdienstes einen Abgang zwischen 27.848 Euro (2020) und 55.916 Euro (2021). Der Abgang im Bereich des Winterdienstes hat sich im Jahr 2021 um das Doppelte erhöht. Die Erhöhung im Jahr 2021 war darauf zurückzuführen, dass ein Mitarbeiter vom Bauhof aufgrund eines Langzeitkrankenstandes ausgefallen ist, dadurch mussten die Fremddienstleister zusätzliche Arbeiten übernehmen.

Der Gemeinderat hat am 15. Dezember 2011 einen Beschluss über die Anwendung der Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 (RVS Richtlinie) gefasst.

Öffentliche Einrichtungen Abwasserbeseitigung



Die Abwässer werden über die Abwasserbeseitigungsanlage des Reinhaltverbandes (RHV) Unteres Kremstal entsorgt. Einige wenige Haushalte entsorgen die Abwässer über Senkgruben bzw. besitzen selbst eine Kleinkläranlage.

Die Kläranlage des RHV Unteres Kremstal befindet sich im Gemeindegebiet von Neuhofen an der Krems. Dem RHV Unteres Kremstal gehören die Gemeinden Neuhofen an der Krems, Kematen an der Krems, Piberbach, Rohr im Kremstal, Kremsmünster und Schiedberg an.

Der Anschlussgrad an die Abwasserbeseitigung beträgt 80,48 % (1.517 Personen).

Die Gebührenkalkulation 2023, zu der zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau noch keine Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vorlag, wies einen Kostendeckungsgrad von 137 % aus.

Laut Auskunft der Gemeinde ist kein innerer Zusammenhang geplant und im Voranschlag 2023 wird der gesamte Überschuss einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Die Gemeinde hat Angaben für den inneren Zusammenhang zu machen, wenn die errechnete Benützungsgebühr über das einfache Jahreserfordernis der kalkulierten Kosten hinausgeht.

Im Zeitraum 2020 bis 2022 verzeichnete die Gemeinde Piberbach Überschüsse, welche in der Grafik ersichtlich sind. Die Gemeinde verwendete die Überschüsse zweckmäßig und wies diese ebenso ordnungsgemäß zu.

Die Gemeinde Piberbach erzielte im Prüfungszeitraum von 2020 bis 2022 die höchsten Einzahlungen aus den Benützungsgebühren, die insgesamt 855.619 Euro betragen. Die Kanalanschlussgebühren und Interessentenbeiträge beliefen sich auf eine Gesamtsumme von

434.166 Euro. Zusätzlich erhielt die Gemeinde Tilgungs- und Zinszuschüsse in Höhe von insgesamt 78.348 Euro.

Im Bereich der Abwasserbeseitigung entfielen die größten Auszahlungen auf die Tilgung von Darlehen mit einem Anteil von 30 %. Dem folgten Transferzahlungen an den RHV mit 18 % sowie Vergütungen an den Bauhof mit 7 %.

Im Jahr 2012 legte der Gemeinderat die Kanalgebührenordnung fest, die die Erhebung der Gebühren regelt. Die Anpassungen in den Gebührenordnungen bezogen sich vorrangig auf die Höhe der Anschluss- und Benützungsgebühren.

Kanalanschlussgebühren

Die Mindestanschlussgebühr für bebaute und unbebaute Grundstücke entsprach zum Prüfungszeitpunkt den von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Mindestgebührensätzen. Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken ist eine Mindestanschlussgebühr, welche einer Fläche von 150 m² entspricht, zu entrichten.

Im gesamten Prüfungszeitraum vereinnahmte die Gemeinde Kanalanschlussgebühren von insgesamt 289.571 Euro. In den Jahren 2020 und 2021 hat die Gemeinde die Einzahlungen zweckentsprechend verwendet.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht laut Kanalgebührenordnung mit dem Anschluss des Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz.

Bei einer stichprobenartigen Überprüfung der Vorschreibungen von Kanalanschlussgebühren konnten keinerlei Mängel festgestellt werden.

Kanalbenützungsgebühren (inkl. MwSt)

Gemäß den geltenden Bestimmungen belaufen sich die Kanalbenützungsgebühren pro Jahr und pro Person, die in einem Wohnhaus registriert ist, auf 219 Euro.

Die Kanalbenützungsgebühren für gewerblich genutzte Objekte besteht aus 2 Komponenten, einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen m³-Gebühr. Die Grundgebühr wird berechnet, indem 50 % der Fläche der Kanalanschlussgebühr herangezogen werden. Für jeden Quadratmeter dieser Grundfläche muss eine Gebühr von 2,45 Euro entrichtet werden. Die verbrauchsabhängige m³-Gebühr basiert auf dem tatsächlichen Wasserverbrauch des Vorjahres. Hierfür wird der Wasserverbrauch aus der Ortswasserleitung der Wassergenossenschaft Neuhofen an der Krems herangezogen, für den pro m³ verbrauchtem Trinkwasser eine Gebühr von 4,90 Euro zu entrichten ist. Falls ein gewerblich genutztes Objekt nicht an die Ortswasserleitung angeschlossen ist, wird ein jährlicher Wasserverbrauch von 20 m³ pro Person angenommen.

Bereitstellungsgebühr

In der gültigen Kanalgebührenordnung ist keine Bereitstellungsgebühr für angeschlossene und unbebaute Grundstücke vorgesehen. Damit beteiligen sich Eigentümer derartiger Grundstücke nicht an den laufenden Erhaltungskosten der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage.

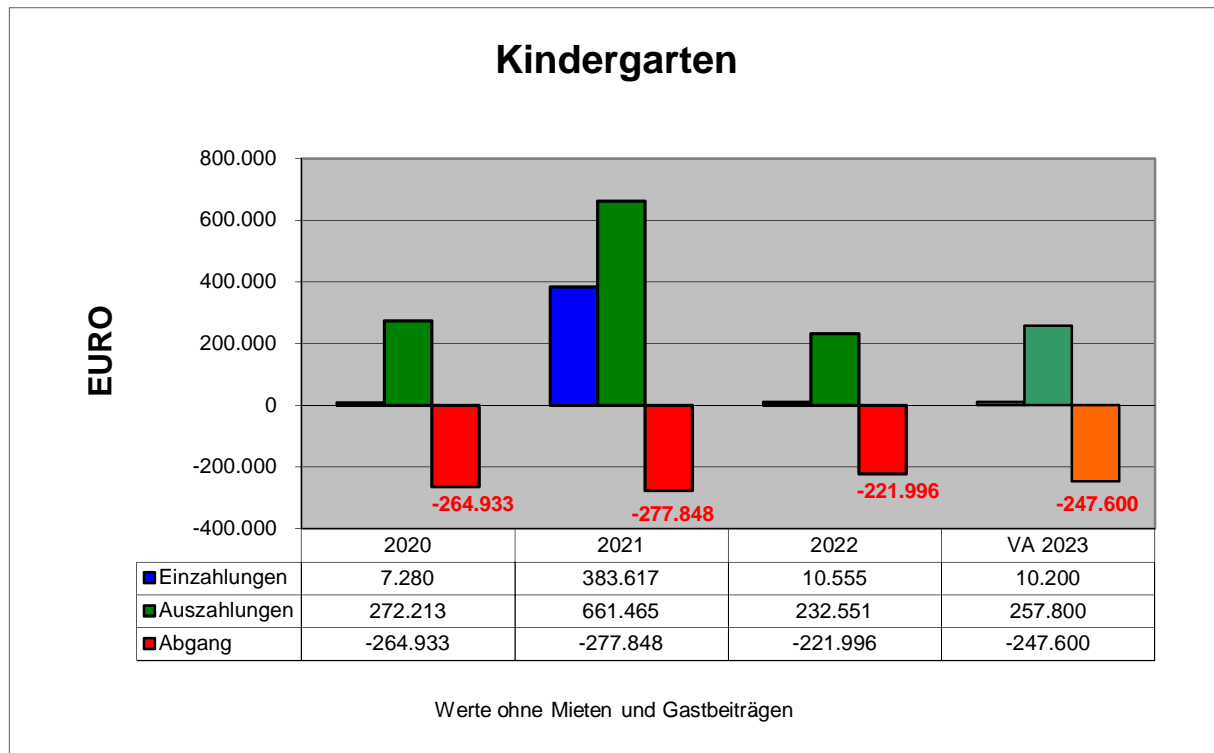
Es wird empfohlen, die Kanalgebührenordnung um die Bestimmung zur Einhebung einer Bereitstellungsgebühr zu erweitern. Die Bereitstellungsgebühr sollte nach der Grundfläche berechnet werden und 33 Cent je m² vorsehen.

Anschlussverpflichtung

Im Zuge der Gebarungseinschau erfolgte im Bereich der Abwasserbeseitigung die Kontrolle der Umsetzung des Anschlusszwangs.

Laut Auskunft der Gemeinde sind alle Häuser und Landwirtschaften im 50 Meter Bereich angeschlossen. Zum Prüfungszeitpunkt gab es keine Ausnahmegewilligungen von der Anschlusspflicht.

Kindergarten



Die obenstehende Grafik gibt Aufschluss über die Abgänge im Bereich des Kindergartens.

In der Gemeinde Piberbach erfolgte die Betreuung der 3- bis 6-Jährigen in einem von der Pfarrcaritas geführten Kindergarten. Das Kindergarten- und Hortgebäude, welches im Eigentum der Gemeinde steht, wird an die Pfarrcaritas vermietet.

Die Gemeinde hat mit der Pfarrcaritas eine Vereinbarung über den Betrieb des Kindergartens im Jahr 1992 abgeschlossen. Kommunikation zwischen der Gemeinde und dem Kindergarten beschränkt sich lediglich auf Anlassfälle.

Die Vereinbarung sollte an das von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagene „Muster-Arbeitsübereinkommen“⁸ angepasst werden.

Es werden keine detaillierten Budgetvoranschläge seitens des Kindergartens an die Gemeinde übermittelt. Die Begründung dafür lautete, dass aufgrund der dynamischen Veränderung der Anzahl der Kinder und den damit einhergehenden jährlichen Schwankungen in der Gruppenstruktur, eine präzise Budgetierung äußerst komplex ist.

Um eine präzise Budgetplanung für den Bereich des Kindergartens erstellen zu können, sind von der Pfarrcaritas Budgetvoranschläge einzufordern.

In der Corona-Pandemie fanden keine Kindergartenbeiratssitzungen statt, seit Ende der Pandemie hat man auf eine anlassbezogene Kommunikation umgestellt.

Es wird empfohlen, dass die Gemeinde sich verstärkt in den Betrieb des Kindergartens einbringt, indem sie regelmäßige Sitzungen des Kindergartenbeirats etabliert. Zum Zweck einer gemeinsamen Beratung soll ein Beirat eingesetzt werden, der aus je 3 Vertretern der Gemeinde und der Pfarrcaritas besteht.

⁸ IKD(Gem)-400004/54-2013-Has/Re vom 9. Juli 2010

Die eingehobenen Elternbeiträge erfüllen die Mindestvorgaben laut Elternbeitragsverordnung 2018.

Der Kindergarten ist wöchentlich von Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Am Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Der Mittagstisch wird von Montag bis Freitag angeboten.

Die Herbst-, Weihnachts-, Semester- und Osterferien richten sich laut Kindergartenordnung an den Ferien der Volksschule. Bei ausreichendem Bedarf (mind. 8 Kinder) wird in den Herbstferien, in der 2ten Woche der Weihnachtsferien, in den Semesterferien, in der Karwoche sowie an den Zwickeltagen eine Betreuung angeboten. Dafür ist eine Anmeldung mittels Formular erforderlich. Laut Tarifordnung für die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen 2022 wird bei unentschuldigtem Fernbleiben eine tägliche Vergütung von 20 Euro vorgeschrieben, jedoch mit einer wöchentlichen Obergrenze von max. 50 Euro.

Nicht nur der Kindergarten wird von der Pfarrcaritas geführt, sondern auch die Krabbelstube und der Hort. Für den gesamten Betrieb ist eine Leiterin zuständig. Außerdem gibt es einen Hausmeister, der 6 Stunden pro Woche und 2 Reinigungskräfte mit insgesamt 40 Stunden pro Woche die für den gesamten Betrieb zuständig sind. Des Weiteren gibt es eine Mitarbeiterin für die Verwaltung, die wöchentlich 3,5 Stunden für den Kindergarten, die Krabbelstube und den Hort beschäftigt ist.

Anzumerken ist, dass die Leiterin zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau aufgrund der Gruppenanzahl (3 Kindergartengruppen, 1 Krabbelstubengruppe und 1 Hortgruppe) vom Gruppendienst freigestellt war.

Folgende Tabelle zeigt die eingesetzten Mitarbeiter⁹ und PE in den jeweiligen Kategorien auf:

Tätigkeitsbereich	MA	PE
Leitung Kindergarten	1	1,0
pädagogische Fachkräfte	3	2,5
pädagogische Assistenzkräfte	4	2,5
Reinigung	2	1,0
Hausmeister	1	0,15
Verwaltung	1	0,09

Es wird festgestellt, dass der Personalstand im Kindergartenbereich als vergleichsweise hoch einzuschätzen ist.

Angesichts dieser Tatsache empfiehlt es sich für die Gemeinde, eine Überprüfung des Personalaufwands im Kindergarten vorzunehmen, um zu prüfen, ob die Notwendigkeit für diese erheblichen Kosten angemessen begründet ist.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl des Kindergartens im Prüfungszeitraum und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kindergartenkind auf:

Kindergartenjahr	2019/2020	2020/2021	2021/2022
Gruppenanzahl ¹⁰	4	4	4
Kinderanzahl ¹¹	87	85	73
Jahresabgang	264.933 Euro	277.848 Euro	221.996 Euro
Abgang je Gruppe/Jahr	66.233 Euro	69.462 Euro	55.499 Euro
Abgang je Kind/Jahr	3.045 Euro	3.269 Euro	3.041 Euro

⁹ 2022/2023

¹⁰ Auskunft Pfarrcaritas

¹¹ Auskunft Pfarrcaritas

Anhand der Tabelle ist ersichtlich, dass der Abgang pro Gruppe im Prüfungszeitraum zwischen 55.499 Euro und 69.462 Euro pro Jahr lag. Der Abgang je Kind lag im Prüfungszeitraum zwischen 3.041 Euro und 3.269 Euro.

Mit diesen Abgängen lag die Gemeinde deutlich über den landesdurchschnittlichen Werten¹². Die Ausgaben bestanden zum überwiegenden Teil aus den Abgangszahlungen an den Betreiber. Einnahmenseitig verzeichnete die Gemeinde Einnahmen aus Vermietungen und Gastbeiträgen in Höhe von insgesamt 28.577 Euro.

Es wird empfohlen, Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuloten und diese konsequent umzusetzen.

Die Materialbeiträge werden in Höhe von 7,20 Euro pro Monat eingehoben und entsprechen in ihrer Höhe den Vorgaben der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

Abrechnungen Kindergartenbetreiber

Nach Überprüfung der Jahresabrechnung des Kindergartenbetreibers ergab sich, dass die maßgeblichen Kostenkomponenten für den Betrieb vor allem in den Bereichen des Personals und der Verpflegung für das Mittagessen lagen.

Von 2020 bis 2022 beliefen sich die Personalaufwendung auf durchschnittlich 483.181 Euro jährlich. Die Personalaufwendungen des Pfarrcaritas Kindergartens sind als hoch einzustufen.

Die Transferzahlung¹³ an die Pfarrcaritas betrug im Jahr 2020 230.663 Euro und stieg 2021 auf 239.313 Euro, reduzierte sich jedoch im Jahr 2022 auf 214.839 Euro. Die Steigerung begründet sich im Prüfungszeitraum mit Personalwechsel und Zahlung einer Abfertigung.

Die Gemeinde hat die Abrechnungen des Pfarrcaritas Kindergartens zu kontrollieren sowie den Personalkostenaufwand zu hinterfragen.

Landeszuschüsse

Im Prüfungszeitraum 2020 bis 2022 erhielt der Bereich des Kindergartens durchschnittlich 116 Stunden an Förderung. Die restlichen Betreuungsstunden, die außerhalb der förderungsberechtigten Zeiten liegen, werden im Vergleich zu den offiziellen Öffnungszeiten nicht durch Landeszuschüsse unterstützt. Dennoch werden diese Stunden laut dem Kindergarten in Abstimmung mit der Gemeinde weiterhin angeboten, um den Eltern attraktive Betreuungsoptionen zu bieten. Dies geschieht auch dann, wenn die für die Landeszuschüsse erforderliche Mindestanzahl von 10 Kindern im Kindergarten nicht erreicht wird. Die Zuweisung des Personals erfolgt entsprechend den Vorgaben für den minimalen Personaleinsatz, um einen angemessenen Betreuungsbetrieb sicherzustellen.

Sollte die laut Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz definierte Mindestanzahl von 10 Kindern in einer Gruppe nicht erreicht werden, so sollten Gruppenzusammenlegungen erfolgen. Die Erledigungen der Förderstelle sollten jährlich kontrolliert und allfälligen Abweichungen nachgegangen werden.

Mittagstisch

Im Kindergarten wird täglich ein Mittagstisch angeboten. Gemäß der Tarifordnung des Kindergartens im Jahr 2020 betrug der Preis pro Essensportion 3,75 Euro. Im Jahr 2021 erhöhte sich dieser Betrag auf 3,80 Euro pro Portion und stieg 2022 weiter auf 4 Euro pro Portion an. Die Essensportionen werden von einem externen Dritten bezogen und im Kindergarten erwärmt. Aus den Abrechnungen des Rechtsträgers war ersichtlich, dass die eingehobenen

¹²die landesdurchschnittlichen Werte lagen im Jahr 2021 zwischen 38.419 Euro und 43.456 Euro variiert nach Regelgruppe, Integrationsgruppe und Alterserweiterte Kindergartengruppe

¹³Ergebnishaushalt

Kostenbeiträge im Jahr 2020 und 2022 ausgabendeckend waren, im Jahr 2021 jedoch nicht. Der Ausgabendeckung im Bereich des Mittagstischs ist weiterhin Augenmerk zu schenken.

Das Mittagessen wird von einem Mitarbeiter des Bauhofs ausgeliefert, und die damit verbundenen Transportkosten sind bereits im Preis für das Mittagessen inbegriffen. Die Gemeinde legt die Transportkosten jährlich fest.

Die Vergütungen für diesen Aufwand sind als hoch zu beurteilen.

Die Pfarrcaritas sollte den Transport für das Mittagessen selbst organisieren.

Kindergartentransport

Im Jahr 2022 beschloss die Gemeinde Piberbach, ein Bustransportunternehmen aus Steyr-Land mit der Organisation des Transportdienstes zu beauftragen. Dieser Auftrag war in Form eines befristeten Vertrags für die Dauer eines Jahres gültig. Die Entscheidung, das Busunternehmen zu beauftragen, beschloss der Gemeinderat am 22. September 2022. Die Anzahl der in einem Bus beförderten Kinder lag bei 13.

Die Gebarung des Kindergartentransports stellte sich nachfolgend dar:

	2020	2021	2022
	Beträge in Euro		
Einzahlungen	21.674	18.486	16.632
Auszahlungen	17.027	23.713	38.989
Überschuss/Abgang	4.647	-5.228	-22.358

Im Jahr 2022 verzeichnete die Gemeinde einen Anstieg des Abgangs um 328 % im Vergleich zum Vorjahr. Die Hauptursache für diesen signifikanten Anstieg waren die Transportkosten, welche mit der weiten Entfernung sowie erhöhten Treibstoffpreisen zu begründen sind.

Es ist anzumerken, dass die Verbuchung der Personalkosten auf Ansatz „240000 – Kindergarten“ für den Kindergartentransport bis zum Jahr 2022 fehlerhaft war. Ab dem Jahr 2022 verbuchte die Gemeinde die Personalkosten jedoch korrekt unter dem Ansatz „240700 – Kindergartentransport“.

Bei der Gegenüberstellung der Auszahlungen einschließlich der Personalkosten für die Jahre 2020 und 2021 mit den Einzahlungen ergibt sich ein Abgang in Höhe von 4.726 Euro (2020) und 13.718 Euro (2021).

Die Busbegleitung erfolgte in der Früh und zu Mittag von der Reinigungskraft. Der wöchentliche Personaleinsatz für die Busbegleitung liegt bei insgesamt ca. 8,8 Stunden.

Aus Anlass eines Dienstjubiläums erhielt die Busbegleitung im Jahr 2022 eine Zuwendung in Höhe von 1.000 Euro.

Bei Gegenüberstellung der Lohnkosten des Begleitpersonals und der Elternbeiträge ergaben sich Netto-Auszahlungen von 6.349 Euro im Jahr 2022.

Der Elternbeitrag für das Begleitpersonal betrug im Prüfungszeitraum 23 Euro je Kind 11 Mal pro Jahr (inkl. MwSt).

Vom Land OÖ wird ein Elternbeitrag für die Busbegleitung von mindestens 25 Euro je Kind und Monat empfohlen, soweit darunter keine Auszahlungsdeckung gegeben ist.

Es wird empfohlen, den Elternbeitrag auf mindestens 25 Euro je Kind und Monat anzuheben.

Weitere wesentliche Feststellungen

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Interessentenbeiträge

Im Prüfungszeitraum 2021 und 2022 vereinnahmte die Gemeinde Interessentenbeiträge in Höhe von insgesamt 144.595 Euro.

Die Interessentenbeiträge verwendete die Gemeinde Piberbach ordnungsgemäß.

Aufschließungsbeiträge

Die Vorschreibung der Kanalaufschließungsbeiträge erfolgte einer stichprobenartigen Überprüfung. Im Jahr 2004 erfolgte für ein bestimmtes Grundstück keine Vorschreibung dieser Gebühr. Laut Angaben der Gemeinde hatte eine Mitarbeiterin den Überblick über diesen Prozess verloren, infolgedessen wurde der Kanalaufschließungsbeitrag nicht vorgeschrieben.

Eine nachträgliche Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge ist aufgrund der eingetretenen Verjährung nicht mehr möglich. Ebenso sind die Erhaltungsbeiträge in diesem Zeitraum entfallen.

Die Vorgesetzten sollten sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter die Arbeit präzise und gewissenhaft ausführen.

Erhaltungsbeitrag

In den Jahren 2020 bis 2022 konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) für Kanal Einzahlungen von insgesamt 37.197 Euro erzielt werden. Die Erhaltungsbeiträge verblieben ordnungsgemäß in der laufenden Gebarung.

Die Erhaltungsbeiträge betragen seit 1. Jänner 2016 für die Aufschließung durch eine Wasserver- bzw. Abwasserentsorgungsanlage 11 Cent bzw. 24 Cent pro m². Ab 2024 können die Beiträge auf 15 Cent bzw. 33 Cent erhöht werden.

Die stichprobenartige Überprüfung der Erhaltungsbeiträge ergab keine feststellbaren Auffälligkeiten.

Infrastrukturkostenbeitrag

Unter diesem Titel werden die Beiträge zu den Kosten zusammengefasst, die für die Errichtung von Infrastruktur (unter anderem die Wasserversorgung, die Ableitung von Schmutz- und Regenwässern, die Errichtung von Verkehrsflächen und Straßenbeleuchtungen etc.) anfallen.

Im Prüfungszeitraum 2021 und 2022 waren Einnahmen aus diesem Titel in Höhe von insgesamt 229.261 Euro zu verzeichnen.

Vor Abschluss einer Infrastrukturkostenvereinbarung ist eine möglichst detaillierte Gesamtkalkulation anzustellen. Vertragsmuster werden vom Oö. Gemeindebund zur Verfügung gestellt. Bei der Berechnung des Betrags ist zwischen Kosten für die Herstellung der Straße, der Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung zu differenzieren und bei der Vereinnahmung der Infrastrukturkostenbeiträge auf eine korrekte Aufteilung auf die entsprechenden Haushaltsstellen zu achten. Besonders für die Anrechnung auf den Verkehrsflächenbeitrag ist eine Aufteilung unerlässlich. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften einzuhebenden Beiträge die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden.

Um für den privaten Wohnbau Flächen zur Verfügung zu stellen, wurde laut Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2020 ein Vertrag mit einer Immobilientreuhand und Liegenschaftserrichtungs GmbH geschlossen, die die Verwertung der Parzellen vornahm. Das Projekt umfasste ein Gesamtausmaß von 12.137 m². Der Infrastrukturkostenbeitrag

beläuft sich auf 17 Euro pro m². Dies entspricht den Grundsätzen des § 15 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994), wonach es Aufgabe einer Gemeinde ist, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch privatwirtschaftliche Maßnahmen zu unterstützen (aktive Bodenpolitik) und dabei entsprechend dem voraussehbaren Bedarf, insbesondere auf die Vorsorge für Wohnungen und für die Ansiedlung von Betrieben Bedacht zu nehmen.

Es wird empfohlen, bei zukünftigen Projekten die vom Oö. Gemeindebund zur Verfügung gestellte Mustervereinbarung (Infrastrukturkostenvereinbarung) anzuwenden.

Raumordnung – Planungskosten

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen GrundeigentümerInnen gemacht werden.

Die Planungskosten für Flächenwidmungsplanänderungen werden laut Gemeinde direkt vom Ortsplaner an die ansuchenden Grundeigentümer verrechnet. Die Kosten für Flächenwidmungsplanänderungen, welche die Gemeinde betreffen, Stellungnahmen und Beratungen übernimmt die Gemeinde.

Der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung ist jedoch nicht nur im Zuge von Einzeländerungen möglich, sondern generell bei sämtlichen Planänderungen. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt sowohl bei der 15-jährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplans als auch bei Einzeländerungsverfahren.

Die Gesamtänderung des Flächenwidmungsplans fand im Jahr 2017 statt.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde Piberbach ist Eigentümerin von einem alten Gebäude mit insgesamt 3 Wohnungen und Geschäftsräumen. Die Wohnobjekte werden von der Gemeinde selbst verwaltet.

Die planmäßige Abschreibung belief sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich 24.628 Euro jährlich.

Die Tabelle stellt die Ein- und Auszahlungen der nachfolgenden Ansätze dar (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt	2020	2021	2022	VA 2023
Ansatz 846000 - "Altes Gemeindeamt"				
Einzahlungen	9.210	10.582	7.279	7.700
Auszahlungen	6.867	8.022	7.259	6.800
Überschuss	2.342	2.560	20	900
Ansatz 846001 - "Dorfladen"				
Einzahlungen	2.978	-	6.171	6.500
Auszahlungen	45.490	12.051	20.178	22.600
Abgang	-42.512	-12.051	-14.007	-16.100
Ansatz 846002 - "Pibersaal"				
Einzahlungen	1.023	768	1.365	1.700
Auszahlungen	1.969	1.793	5.385	4.000
Überschuss/Abgang	-946	-1.025	-4.020	-2.300

Die erhöhten Auszahlungen des Ansatzes „846002 – Pibersaal“ im Jahr 2022 resultierten aus den Vergütungen für den Bauhof sowie hohen Betriebskosten und Instandhaltungen.

Zur Deckung der Ausgaben sollte die Gemeinde von den Nutzern des Pibersaals eine angemessene Miete sowie Betriebskosten verlangen.

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung von Mietverträgen. Die Wohnungsmieten betragen netto durchschnittlich 5,50 Euro pro m².

Für Mietverträge, die nach dem 1. März 1994 abgeschlossen werden, gelten nach Bundesländern gestaffelte Richtwertmieten nach dem Richtwertgesetz. Diese betragen für OÖ ab April 2023 7,23 Euro netto je m² Nutzfläche, wobei zusätzlich Zu- und Abschläge möglich sind. Der Richtwert vom April 2019 bis März 2022 betrug 6,29 Euro je m² und vom April 2022 bis März 2023 6,66 Euro je m².

Bei neuen Vermietungen hat sich die Gemeinde an der Höhe der Richtwertmieten zu orientieren.

Dorfladen

Die Gemeinde vermietet eine ihrer Immobilien an einen örtlichen Verein, der darin einen Dorfladen betreibt. Dieses Mietverhältnis besteht seit dem 1. August 2009.

Während des überprüften Zeitraums beliefen sich die gesamten Einzahlungen der Gemeinde auf durchschnittlich 3.050 Euro jährlich. Dieser Betrag setzte sich aus den Pachteinnahmen, den zu erstattenden Betriebskosten und den Erträgen aus anderen Einnahmequellen zusammen.

Die Gemeinde schreibt die Betriebskosten seit 2021 vor.

Stichprobenweise erfolgte eine Überprüfung von Mietverträgen. Der Mietpreis pro m² beträgt seit Jänner 2023 2,63 Euro und ist nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 wertgesichert.

Festgestellt wird, dass sich der Mietpreis pro m² unter den Werten des Richtwertgesetzes befindet. Die Gemeinde sollte den Mietpreis dementsprechend anpassen.

Die Ausgaben teilten sich wie folgt auf:

Kontobezeichnung	2020	2021	2022
Betriebskosten Dorfladen	1.688	1.387	1.302
Instandhaltung von Gebäuden	187	6.212	681
Instandhaltung von sonst. Anlagen	236	126	57
Vergütungen Dorfladen	1.107	796	1.470
Entgelte für sonstige Leistungen	-	210	169
Transfers an Unternehmungen, (Eigenbetriebe)	38.698	-	16.500
KTZ an Unternehmungen	3.574	3.321	-

Im Jahr 2020 übernahm die Gemeinde die Deckung des Betriebsdefizits sowie anteilig für das Jahr 2019.

Der durchschnittliche Abgang im überprüften Zeitraum betrug 22.857 Euro jährlich. Im Voranschlag 2023 geht die Gemeinde von einem Abgang in Höhe von 16.100 Euro aus.

Gemäß den Ausführungen der Gemeinde ist ein neuer Verein gegründet worden, der Veranstaltungen zugunsten des Dorfladens organisiert. Das Hauptziel dieses Vereins besteht

darin, mithilfe der Einnahmen aus diesen Veranstaltungen ein ausgeglichenes finanzielles Ergebnis zu erzielen.

Essen auf Rädern

Die Speisen werden von einem externen Dritten bereitgestellt. Seit Dezember 2021 übernimmt ein Mitarbeiter des Bauhofs die Auslieferung der Mahlzeiten, zuvor erledigte dies eine geringfügig angestellte Person. Im überprüften Zeitraum erfolgte die Auslieferung von insgesamt 5.221 Portionen.

Im Prüfungszeitraum 2020 und 2021 betrug der Menüpreis 10,85 Euro. Im Jahr 2022 erfolgte eine Erhöhung durch die Gemeinde auf 11 Euro.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Summen der Ein- und Auszahlungen im Prüfungszeitraum (Beträge in Euro):

	2020	2021	2022
Einzahlungen	22.646	16.611	16.014
Auszahlungen	27.333	19.736	22.591
Abgang	-4.688	-3.125	-6.577

Die Gebarung des Essens auf Rädern konnte im überprüften Zeitraum nicht auszahlungsdeckend geführt werden.

In Zukunft ist auf eine auszahlungsdeckende Gebarung der Aktion „Essen auf Rädern“ zu achten.

Im Jahr 2022 entfielen die höchsten Auszahlungen im Bereich „Essen auf Rädern“ auf die Vergütungen an den Bauhof, diese machten 50 % der Gesamtauszahlungen aus. Die Ankäufe der Speisen machten 48 % der Gesamtauszahlungen aus.

Um wirtschaftlicher zu agieren, sollte die Gemeinde in Erwägung ziehen, gemeinnützige Helfer bzw. geringfügig Beschäftigte für die Essenszustellungen einzusetzen. Die Vergütungen für Bauhofmitarbeiter sind vergleichsweise hoch, und es liegt nicht im Verantwortungsbereich eines Bauhofmitarbeiters, Essenslieferungen durchzuführen.

Die Gemeinde sollte ehrenamtliche Helfer oder geringfügig Beschäftigte mit der Auslieferung der Essensportionen beauftragen.

Feuerwehr

Im Pflichtbereich der Gemeinde gibt es 2 Freiwillige Feuerwehren, die Feuerwehr Piberbach und Neukematen. Den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) hat der Gemeinderat am 20. September 2018 beschlossen.

Der Fahrzeugbestand der Freiwilligen Feuerwehr Piberbach und Neukematen setzte sich aus je 2 Kommandofahrzeugen, 2 Tanklöschfahrzeugen, 1 Kleinlöschfahrzeug und 1 Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung zusammen.

Im Jahr 2025 beabsichtigt die Gemeinde Piberbach den Austausch eines Kleinlöschfahrzeugs für die Freiwillige Feuerwehr Neukematen. Gemäß dem mittelfristigen Finanzplan ist ein Betrag von 144.600 Euro dafür vorgesehen.

Im überprüften Zeitraum verzeichnete die Feuerwehr einen Abgang in Höhe von 15.238 Euro (2022), 16.015 Euro (2021) und 28.861 Euro (2020). Gemäß dem Voranschlag für das Jahr 2023 wird erwartet, dass der Abgang im Bereich der Feuerwehr auf 42.200 Euro ansteigt. Der

erhöhte Abgang im Jahr 2023 resultiert aus den geplanten Investitionen zur Heizungserneuerung sowie anfallenden Instandhaltungsarbeiten.

Umgelegt auf die Einwohnerzahl der Gemeinde¹⁴ errechnete sich daraus ein Pro-Kopf-Aufwand von zwischen 7,80 Euro und 14,78 Euro. Aufgrund der erwarteten hohen Abgänge im Jahr 2023 kann man davon ausgehen, dass der Ausgabenbetrag pro Kopf 21,62 Euro betragen wird.

Mit Jahresbeginn 2023 gab das Land OÖ in Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrkommando OÖ einen Richtwert für die laufenden Aufwendungen jeder Feuerwehr bekannt. Im Voranschlag für das Jahr 2023 budgetierte die Gemeinde im Finanzierungshaushalt eine Nettobelastung von insgesamt 42.200 Euro.

Das Jahr 2020 verzeichnete die höchsten Ausgaben mit einem Betrag von 55.936 Euro. Diese Ausgaben verteilten sich wie folgt: 48 % entfielen auf Miete und Betriebskosten, gefolgt von 18 % für die Betriebsausstattung, weitere 18 % für laufende Transferzahlungen an Institutionen, und die verbleibenden 12 % für Instandhaltungen und Entgelte für sonstige Leistungen.

Der Gemeinderat hat am 30. März 2017 eine Feuerwehr-Gebührenordnung und eine Feuerwehr-Tarifordnung beschlossen.

Die Feuerwehr hat die Einnahmen aus Feuerwehreinsätzen selbst eingenommen.

Die aus kostenersatzpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erzielten Einzahlungen aus der Gebührenordnung sind im Gemeindehaushalt darzustellen.

Strom und Gas

Die Auszahlungen der Gemeinde Piberbach für Strom und Gas beliefen sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich 16.991 Euro jährlich. Zu den Vielverbrauchern zählten folgende Bereiche: die öffentliche Beleuchtung, das Zentralamt, der Dorfladen sowie der Pibersaal und die Abwasserbeseitigung.

Im Voranschlag 2023 geht die Gemeinde im Vergleich zum Vorjahr von einem Anstieg der Stromkosten um 36 % aus.

Zum Prüfungszeitpunkt lag ein Stromliefervertrag vom 15. Juni 2023 vor. Der Vertrag beinhaltet einen Arbeitspreis von 18,90 Cent pro kWh sowie einen monatlichen pauschalen Grundpreis von 2,50 Euro pro Zählpunkt.

Die Herausforderungen auf dem Strommarkt erfordern eine Verringerung des Stromverbrauchs von energieintensiven Einrichtungen. Eine effiziente und wirtschaftliche Nutzung von Ressourcen ist ein wichtiger Bestandteil der Wirtschaftlichkeit. Es ist daher von Bedeutung, den Strommarkt und die Preisentwicklung sorgfältig zu beobachten, um Chancen und Risiken frühzeitig zu erkennen und angemessen darauf reagieren zu können.

In Anbetracht der erheblichen Abnahmemenge wird empfohlen, in einer „Energiebuchhaltung“ Daten über den Stromverbrauch zu erheben, um aus den Resultaten mögliche Einsparungspotenziale auszuschöpfen und Maßnahmen für eine Senkung des Energiebedarfs zu entwickeln.

Zum Prüfungszeitpunkt lag ein Erdgasliefervertrag vom 15. Juni 2023 vor. Der Energiearbeitspreis betrug zum Prüfungszeitpunkt 8,49 Cent/kWh (netto).

¹⁴ Einwohner lt. GRW inkl. NWS

In Anbetracht der aktuellen Marktsituation sollte der Energiemarkt weiterhin intensiv beobachtet werden. Bei einer günstigen Marktsituation sollte ein neuer Vertragsabschluss in Erwägung gezogen werden.

Auf dem Konto "600000" verbuchte die Gemeinde sowohl Strom als auch Gas.

Empfohlen wird, die Buchung von Gas auf ein separates Unterkonto mit der Bezeichnung "600100" vorzunehmen, um die Kosten für Gas besser darstellen und analysieren zu können. Dies ermöglicht eine genauere Überwachung der Gasausgaben und eine bessere Bewertung der Kostenstruktur durch die Energieversorgung.

Volksschule

Die Auszahlungen im Bereich der Volksschule beliefen sich im Jahr 2020 bis 2022 auf durchschnittlich 62.684 Euro jährlich. Bei den Auszahlungen handelte es sich Großteils um Gastschulbeiträge.

Es fand eine Überprüfung der Schulabrechnungen des Jahres 2022 statt.

Den Mietaufwand hat der Schulerhalter fälschlicherweise in die Schulabrechnung einbezogen. Gemäß dem Schreiben IKD(Gem)-310002/336-2009-Wa ist jedoch der Mietaufwand nicht in die Abrechnung einzubeziehen. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass der Schulerhalter 2 Schüler, die man zuhause unterrichtete, in den Schulerhaltungsbeitrag einbezogen hat.

Die Gemeinde sollte darauf hinwirken, dass nur die laufenden Schulerhaltungskosten berücksichtigt werden. Es besteht die Möglichkeit, den Schulerhalter (Kematen an der Krems) auf diese Tatsachen aufmerksam zu machen oder gemäß § 51 Abs. 3 POG 1992 Einspruch zu erheben.

Ansatz 016

Die Gemeinde Piberbach leistete im Prüfungszeitraum 2020 bis 2022 Zahlungen in Höhe von insgesamt 100.807 Euro an eine Datenverarbeitungsfirma.

Die Gemeinde verbuchte die Leistungen für die elektronische Datenverarbeitung bei „Ansatz – 016“. Ansatz „016 – Elektronische Datenverarbeitung“ ist nur dann zu verwenden, wenn die IT in einer gesonderten Dienststelle organisiert ist.¹⁵

Die Verbuchung hat zukünftig entsprechend den Vorgaben gemäß Kontierungsleitfaden zu erfolgen und ist dem jeweils dafür vorgesehenen Haushaltskonto bzw. Ansatz zuzuordnen.

Ansatz 991

Unter dem Ansatz „991 – Rückersätze, nicht absetzbare Einnahmen und Ausgaben“ vereinnahmte die Gemeinde Piberbach in den Prüfungsjahren 2020 bis 2022 insgesamt 20.696 Euro. Hierbei handelte es sich um Rückvergütungen der Vorsteuer durch das Finanzamt.

Dieser Unterabschnitt „Ansatz – 991“ entstammt dem System der VRV 1997 und findet mit Umstellung auf die VRV 2015 keine Verwendung mehr.

Die Rückvergütungen sollten funktional zugeordnet werden.

¹⁵ Siehe KDZ-Kontierungsleitfaden Seite 37

Gemeindevertretung

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss handelte gemäß den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 im Prüfungsjahr 2022 und hielt 5 Sitzungen ab. Aufgrund der Corona-Pandemie fanden in den Jahren 2020 und 2021 jedoch ausnahmsweise weniger als 5 Sitzungen statt.

Aufwandsentschädigungen

Gemäß § 34 Abs. 2 Z 2 Oö. GemO 1990 beträgt die Aufwandsentschädigung in Gemeinden zwischen 1.001 bis 4.500 Einwohnern für den 1. Vizebürgermeister 17 %, den 2. Vizebürgermeister 12 % und den 3. Vizebürgermeister 9 % des Bezugs des Bürgermeisters.

Gemäß § 34 Abs. 3 leg. cit. kann für die Besorgung wichtiger Aufgaben durch Verordnung des Gemeinderats auch für die Mitglieder des Gemeindevorstands bzw. Gemeinderats, die nicht zugleich Bürgermeister sind, eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt werden. Die Höhe einer solchen Entschädigung ist unter Bedachtnahme auf das Ausmaß der Arbeitsbelastung und die erhöhten Aufwendungen festzusetzen. Sie darf für Vizebürgermeister 40 % und für die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands 25 % des Bezugs des Bürgermeisters nicht übersteigen.

Die Aufwandsentschädigungen für die Vizebürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderats beschloss der Gemeinderat letztmalig am 15. Juni 2023. Entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten erfolgte die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen.

Die Aufwandsentschädigungen im Jahr 2022 für die Fraktionsobleute entsprachen dem gesetzlichen Fixrahmen 12 % des Bezugs des Bürgermeisters.

Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die gesetzlich möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben:

Jahr	Verfügungsmittel		Repräsentationsausgaben	
	2021	2022	2021	2022
Gesetzlicher Rahmen	12.390	16.243	4.706	6.195
Budgetansatz	8.500	10.900	4.300	5.500
Auszahlungen	5.612	6.187	4.132	3.733

Die Budgetansätze bewegten sich innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten von 3 ‰ und 1,5 ‰ der Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Die in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesenen Auszahlungen lagen unter den budgetierten Kreditmitteln.

Der Bürgermeister tätigte jährlich Auszahlungen für Weihnachtsspenden.

Es wird empfohlen, für regelmäßig wiederkehrende Auszahlungen Richtlinien zu beschließen.

Bei einer stichprobenartigen Überprüfung der Verfügungsmittel stellte sich heraus, dass es zu den einzelnen Buchungen keine entsprechenden Belege gab. Die Gemeinde legte lediglich Auszahlungsanordnungen und einen Erlagschein vor. Gemäß § 42 Oö. Gemeindehaushaltsordnung müssen jedoch sämtliche Buchungen durch ordnungsgemäße Belege gedeckt sein.

Alle Einnahme- und Ausgabebuchungen erfordern ordnungsgemäße (Rechnungs-)Belege. Zahlungsanordnungen, Lastschriftanzeigen und Erlagscheine allein sind nicht ausreichend. Eigenbelege müssen genauen Zweck, Betrag, Zahlungsdatum, Zahlungsempfänger, Belegerstellungsdatum und ggf. Empfängerangaben bei Bargeld enthalten. Ebenso ist die Unterschrift des Belegerstellers erforderlich, dies gewährleistet korrekte Belegungen der

Buchungen. Die Verwendung der Gelder unterliegt den allgemeinen Budgetgrundsätzen (z.B. Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit etc.) und der Belegpflicht.

Die Oö. Gemeindehaushaltsordnung muss eingehalten werden. Ebenso sollte der Prüfungsausschuss sein Augenmerk auf die Prüfung der Verfügungsmittel sowie der dazugehörigen Belege legen.

Laut einer Notiz auf einem Erlagschein des Bürgermeisters erhielten 2 Mitarbeiter der Gemeinde eine Spende. Nach Auskunft der Gemeinde handelte es sich dabei um eine Bargeldleistung als Belohnung für besondere Leistungen in der Corona-Krise.

Die Festlegung von Belohnungen sollte in Abstimmung mit dem Gemeindevorstand erfolgen, um sicherzustellen, dass sie angemessen, transparent und den Zielen der Gemeinde entsprechend sind.

Investitionen

Die Auszahlungen¹⁶ bei den investiven Einzelvorhaben beliefen sich in den Jahren 2020 bis 2022 auf 3.071.026 Euro. Die höchsten Auszahlungen verteilten sich auf die nachfolgenden Bereiche:

Bereich	Betrag
Neubau VS	195.595
Grundkauf VS	738.320
Straßen	301.068
Feuerwehr	378.864
Kanal	355.032
Bauhof	92.400
Spielplatz	29.593
Amtsgebäude	20.237
Gesamt	3.071.026

Bei den folgenden investiven Einzelvorhaben bestanden zum Jahresende 2022 Fehlbeträge:

Vorhaben	Fehlbetrag
Neubau VS	-150.419
Grundkauf VS	-1.247.153
sonstige Vorhaben	-302.719
Gesamtfehlbetrag	-1.700.291

Im Nachweis der Investitionstätigkeit sind Vorhaben ersichtlich, bei denen vor der Umsetzung der VRV 2015 ein Fehlbetrag in Höhe von insgesamt 302.719 Euro bestand, welche nicht vollständig finanziert waren. Gemäß den Informationen seitens der Gemeinde ist es notwendig, dass die Gemeinde auf finanzielle Unterstützung seitens des Landes OÖ angewiesen ist, um diese spezifischen Vorhaben in ihrer Gesamtheit auszugleichen.

Die Gemeinde Piberbach sollte in Erwägung ziehen, einen Teil der Projekte die einen Fehlbetrag aufweisen, mithilfe dieser Rücklagen auszugleichen.

Mittelfristige Investitionsvorschau

Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2023 sind in den Jahren 2023 bis 2026 bei den investiven Einzelvorhaben Auszahlungen von insgesamt 8.248.700 Euro vorgesehen. Diese betreffen vor allem die Bereiche: Neubau Volksschule, Rad- und Gehweg, Straßenbau, Kanalsanierung, Agenda 21 Prozess, Spielplatzenerweiterung, Park & Ride sowie die Freiwillige Feuerwehr.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro bei 75 %.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Ankauf Tanklöschfahrzeug

Die Freiwillige Feuerwehr Piberbach erhielt im Jahr 2020 ein neues Tanklöschfahrzeug (TLF). Mit Schreiben von der Direktion Inneres und Kommunales vom 17. April 2019, IKD-2016-338060/6-Dx, erfolgte für dieses Projekt die Bekanntgabe des Finanzplans. Der Gemeinderat genehmigte diesen am 27. Juni 2019.

Die ursprünglichen Normkosten für das Fahrzeug betragen 304.400 Euro. Zum Zeitpunkt der Anschaffung lag der tatsächliche Ankaufspreis des TLFs bei 342.466 Euro, was einer

¹⁶ Konto 0

Überschreitung der Normkosten um 8 % (38.066 Euro) entsprach, diese zusätzlichen Kosten hat die Gemeinde übernommen. Die Kosten für die Zusatzausrüstung in Höhe von 26.200 Euro trug die Freiwillige Feuerwehr selbst.

Der Kaufprozess wurde überprüft und die Vergabe erfolgte durch ein offenes Ausschreibungsverfahren auf einer elektronischen Plattform. Über die Plattform reichte nur ein Unternehmen im Bezirk ein Angebot ein, dieses erhielt den Zuschlag.

Das Vorhaben ist ausfinanziert und die gewährten Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungen in Höhe von insgesamt 225.520 Euro sind bereits abgerechnet worden.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Piberbach ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 22. Jänner 2024 statt. Dabei brachten die Prüfungsorgane dem Bürgermeister/Amtsleiter, den Fraktionsobleuten sowie der Buchhalterin die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Linz, 26. Februar 2024

Der Bezirkshauptmann
Mag. Manfred Hageneder, PMM



Gz.: 011-2024/M
Piberbach, am 26. Februar 2024
Sachbearbeiter: AL. Mitterbauer (Dw 11)
M: mitterbauer@piberbach.ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Linz-Land
Kärntnerstraße 16
4021 Linz

Stellungnahme zum Prüfbericht über die Eingeschränkte Gebarungsprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Linz Land BHWLGem-2023-14864/6-Het v. 29.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Piberbach gibt nachstehend innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme zum gegenständlichen Prüfbericht ab:

Wirtschaftliche Situation – Finanzausstattung

Die Gemeinde wird in Hinkunft ein größeres Augenmerk auf die Einholung der „Baufertigstellungsanzeigen“ sowie auf die Eintragung im AGWR legen, damit die zeitgerechte Einhebung der Grundsteuer gewährleistet ist. Im Jahr 2024 wird sich die rückwirkende Nachbearbeitung als schwierig herausstellen, da sich die Mitarbeiterin in der Bauabteilung in einem länger anhaltenden Krankenstand befindet, dessen Dauer aus heutiger Sicht noch nicht abzuschätzen ist.

Die Anhebung der Hundesteuer von € 45,00 auf € 50,00 würde in Summe € 640,00 an jährlichen Mehreinnahmen bedeuten. Die Gemeinde wird die Hundesteuer im Bezirk Linz-Land erheben und den Gemeinderat mit dem Ergebnis befassen.

Auf die richtige Gebührenschilderung bei Veranstaltung wird in Hinkunft geachtet.

Personal

Das Personal wurde mehrmals angehalten, genauere Arbeitsaufzeichnungen zu führen, um die Verwaltungskosten zielgenauer zuordnen zu können. Um dieser Vorgabe zu entsprechen, wurden die Bediensteten schriftlich angehalten, ab November 2023 genaue Stundenaufzeichnungen zu führen.

Ebenso wurden die Bediensteten in der Vergangenheit immer wieder mündlich, zuletzt auch schriftlich mittels Dienstanweisung aufgefordert, den Überhang an Urlaubs- und Zeitausgleichsstunden zu konsumieren.

Bauhof

Im Bauhof waren in der Zeit von 2014 – 2023 insgesamt 3 Bedienstete beschäftigt. Im Jahr 2014 wurde ein dritter Mitarbeiter über ein Sozialprojekt des AMS angestellt und aus sozialen Gründen behalten. Dies vor allem deswegen, weil in der Verwaltung ein Dienstposten unbesetzt war. Im Jahr 2020 reichten die Einnahmen nicht aus, die Ausgaben zu bedecken, weil ein Mitarbeiter Coronabedingt über 1 Jahr bei vollen Bezügen (ohne Förderung) vom Dienst freigestellt werden musste. Seit einigen Jahren werden die Arbeiten über ein elektronisches Zeiterfassungsprogramm erfasst, sodass der Bauhof ausgabendeckend geführt werden kann. Eine Bauhofkooperation mit der Nachbargemeinde wird eingehend geprüft.

Öffentliche Einrichtungen Abwasserbeseitigung

Die Benützungsgebühren wurden immer an die Mindestgebühren des Landes OÖ angepasst, was auch im Prüfbericht der BH Linz-Land zum Nachtragsvoranschlag 2023 nachzulesen ist. Die Differenz in der Gebührenkalkulation beruht darauf, weil es in der Gemeinde keine flächendeckende Ortswasserleitung gibt, sodass der tatsächliche Wasserverbrauch nur nach statistischen Werten hochgerechnet werden kann. Die größeren Siedlungsgebiete werden von der Wassergenossenschaft Neuhofen erschlossen, wobei auch hier der Anschluss freiwillig ist. Außerhalb dieser Gebiete werden die Liegenschaften mittels Hausbrunnen versorgt.

Der örtliche Bauausschuss wird angehalten, eine neue Kanalgebührenordnung zu erlassen, in welcher die Verrechnung einer „Bereitstellungsgebühr“ berücksichtigt wird.

Kindergarten

Unabhängig vom Prüfbericht wurde mit dem Betreiber, die Pfarrcaritas Kematen, bereits vereinbart, dass die Gemeinde ab dem Jahr 2024 Budgetvoranschläge sowie quartalsmäßige Zwischenberichte erhält. Vor Corona haben jährlich 2 Kindergarten-ausschusssitzungen stattgefunden bzw. wurde der Informationsaustausch während und nach der Pandemie vorwiegend auf elektronische Korrespondenz umgestellt. Ab dem Jahr 2024 sollen wieder jährlich 2 Sitzungen abgehalten werden.

Um Verbesserungen im Betriebsergebnis zu erzielen, wird der Prüfungsausschuss angehalten, die Betriebs- u. Personalkosten zu durchleuchten. Weiters wird mit dem Betreiber das Gespräch gesucht, das Mittagessen selbst zu organisieren.

Mit der Nachbargemeinde Kematen, in welcher die Pfarrcaritas ebenfalls einen Kindergarten betreibt, wurde bereits in den Sommermonaten 2023 vereinbart, den Elternbeitrag von € 25,00 auf € 28,00 je Kind und Monat zu erhöhen, was der Gemeinderat bereits mehrheitlich beschlossen hat.

Weitere wesentliche Feststellungen Interessenten-, Aufschließungs-, Erhaltungsbeiträge

Im Jahr 2004 wurde ein Aufschließungsbeitrag nicht vorgeschrieben, weil eine Mitarbeiterin diesen Akt aus den Augen verloren hat. Ihre ursprüngliche Aussage, der damalige Bürgermeister hätte dies angeordnet, wurde von der Mitarbeiterin revidiert.

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung

Der während des Prüfungszeitraumes vorliegende Entwurf des Rechnungsabschlusses 2022 wurde am 28.09.2023 im Gemeinderat beschlossen und an die BH Linz-Land zur Prüfung übermittelt. Der Prüfbericht der BH Linz-Land ging am 15.11.2023 ein. Der Entwurf, der zur Gebarungsprüfung vorlag, wurde nicht mehr geändert und in dieser Fassung beschlossen. Dies wurde den Prüfungsorganen im Zuge der Schlussbesprechung mitgeteilt. Der Prüfbericht der BH Linz-Land wurde im Dezember im örtlichen Prüfungsausschuss behandelt und vom Gemeinderat am 14.12.2023 zur Kenntnis genommen.

Rücklagen / Zahlungsmittelreserven

Es wurde in jedem Rechenwerk (Voranschlag, Nachtragsvoranschlag u. Rechnungsabschluss) in den Vorberichten festgehalten, dass die Gemeinde keine Zahlungsmittelreserven gebildet hat.

Darlehen

Aufgrund der Empfehlung des OÖ Gemeindebundes hat die Gemeinde bereits im März 2020 die FRC – Finance & Risk Consult GmbH, St. Pölten mit der Überprüfung aller Darlehensverträge beauftragt. Die Verhandlungen hinsichtlich der Thematik „Negativzinsen“ blieben jedoch ohne Erfolg. Der Gemeinde ist es gelungen, ein Darlehen umzuschulden und dabei bessere Konditionen zu erzielen. Die Gemeinde wird die Empfehlung, bestehende Verträge hinsichtlich Zinsanpassungen zu prüfen und dazu entsprechende Verhandlungsgespräche führen, zeitnahe umsetzen.

Hinsichtlich des Verkaufes des 1,1 ha großen Baulandes wird bemerkt, dass die SPÖ-Fraktion ihre Zustimmung in bereits 4 Gemeinderatssitzungen verwehrt hat, ohne dies ausreichend begründet zu haben. Somit kam die notwendige 2/3-Mehrheit nicht zustande, was dazu geführt hat, dass die Gemeinde eine Darlehensaufnahme tätigen musste, wodurch im Jahr 2023 Mehrkosten von € 30.000,00 an Zinsen entstanden sind. Das gesamte Gemeindepersonal wird bei jeder Gelegenheit darauf hingewiesen, ihre Arbeit im Sinne der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erledigen. Für Gemeinderäte, die ebenfalls ein Gelöbnis abgelegt haben, gilt dieser Grundsatz scheinbar nicht.

Haftungen

Die Haftungen laufen bereits seit dem Jahr 1979 (44 Jahre bis 2023). Die Schuldendienste enden in den nächsten 2-7 Jahren.

Personal Allgemeine Verwaltung

Wie bereits eingangs erwähnt, wurden die Bediensteten schriftlich angehalten, genaue Stundenaufzeichnungen zu führen, damit die Verwaltungskosten noch gezielter auf tariffinanzierte Bereiche umgelegt werden können. Beim Kindergarten wird die Umlegung in Hinkunft umgesetzt. Bei der im Bau befindlichen Volksschule ist die Umlegung vorgesehen und wird in die Gastschulrechnung einfließen. Bei den Wohn-

u. Geschäftsgebäuden halten sich die Tätigkeiten in Grenzen, sodass der Aufwand in Frage gestellt wird.

Kassenführung und Zeichnungsbefugnis im Zahlungsverkehr

Die Empfehlungen werden überprüft und einer gesetzeskonformen Lösung zugeführt.

Urlaub, Mehrleistungen

Der Vorgesetzte hat seine MitarbeiterInnen regelmäßig auf den Verbrauch des Erholungsurlaubes hingewiesen. Aufgrund zweier Vorfälle hat der Vorgesetzte mittels Dienstanweisung (Nr. 1/2023) explizit das Ansparen von Urlaubstagen im Hinblick auf die gebündelte Konsumierung vor dem Pensionsantritt untersagt.

Auszug aus der Dienstanweisung Nr. 1/2023

- 4. In Anbetracht bevorstehender Pensionierungen wird das Ansparen von Urlaubs- u. Zeitausgleichsstunden im Hinblick auf eine monatelange Konsumierung vor dem Übertritt in den Ruhestand untersagt. Dies deshalb, um die Auszahlung von doppelten Gehältern (Bedienstete/r ALT – Bedienstete/r NEU) zu vermeiden. Nicht aufgebrauchte hohe Urlaubs- u. Zeitausgleichsreste werden vor Pensionsantritt nicht ausbezahlt. Wie bereits schon mehrfach ausgesprochen, belasten hohe Urlaubsrückstände das Budget der Gemeinde (Rückstellungen), sodass auch aus diesem Grund die hohen Guthaben zu reduzieren sind. Alle Bediensteten sind angehalten, den zustehenden Urlaub und die Zeitausgleichsstunden zu konsumieren bzw. die Kontingente auf ein überschaubares Maß zu reduzieren.*
- 5. Überstunden sind lt. Beschluss des Gemeindevorstandes vom 15.03.2018 auf die festgelegte Obergrenze zu reduzieren. (Verwaltung max. 40 Std. / Bauhof max. 200 Std.) Dieser Regelung wurde in der Dienstbesprechung am 23.03.2018 einstimmig zugestimmt. Diesbezüglich (Punkt 4 + 5) hat jede/r Bedienstete das Einvernehmen mit dem Amtsleiter zeitnahe herzustellen.*
- 6. Wie bislang üblich, ist das Gemeindeamt während der Sommer- u. Winterurlaube mit mind. 2 Personen, der Bauhof mit mind. 1 Person, zu besetzen. Dieser Vorgabe entsprechend, ist die Urlaubsplanung unter der Kollegenschaft rechtzeitig abzuklären und vom Amtsleiter im Vorhinein genehmigen zu lassen. Ab einem Urlaub von länger als 3 Werktagen ist im Outlook eine Abwesenheitsnotiz einzugeben und sind die E-Mails an den Amtsleiter weiterzuleiten.*
- 7. Urlaubsanträge sind ausnahmslos im Vorhinein zu stellen. Sollten sich während der Urlaubstage Änderungen (Krankheit odgl.) ergeben, ist der Amtsleiter darüber umgehend telefonisch zu informieren (kein SMS oder WhatsApp), auch dann, wenn sich der Amtsleiter zu dieser Zeit selbst im Urlaub befindet.*

Flexible Arbeitszeitregelung

Ohne gleichzeitiger Änderung / Reduzierung der Parteienverkehrsstunden ist eine flexible Arbeitszeitregelung in einem kleinen Gemeindeamt, wo es in keiner Abteilung eine:n zweite:n Mitarbeiter:in (direkte Vertretung) gibt, kaum bis nicht umsetzbar. Nachdem eine Mitarbeiterin (Bau- u. Standesamt) noch für längere Zeit (vermutlich das ganze Jahr 2024) krankheitsbedingt ausfallen wird und für den Bereich Bauhof eine Kooperation empfohlen wird, ist dieses Thema aktuell nicht relevant.

Reinigung

Im Hinblick auf die Pensionierung der Reinigungskraft Ende dieses Jahres, wird die Beauftragung einer Beratungsfirma bezüglich Erstellung eines Reinigungskonzeptes für das Amtshaus und der neuen Volksschule in Erwägung gezogen. Im Kindergartengebäude wurden mit einer externen Reinigungsfirma keine guten Erfahrungen gemacht. Die Kosten stiegen um fast das Doppelte und die Qualität ließ zu wünschen übrig.

Bauhof

(siehe Seite 2)

Kanalbenützungsgebühren

In der Gemeinde Piberbach gibt es seit 2012 eine „Personengebühr“ und keine „Verbrauchsgebühr“ nach m³-Abwasser. Eine Anfrage im Jahr 2020 bei der Wassergenossenschaft Neuhofen hinsichtlich Bekanntgabe des tatsächlichen Wasserverbrauches der angeschlossenen Gemeindehaushalte hat ergeben, dass dies aus Datenschutzgründen nicht möglich ist.

Die Kanalbenützungsgebühr pro Person wurde jedes Jahr an die einzuhebende Mindestgebühr lt. Voranschlagserslass des Landes OÖ angepasst bzw. um jenes Verhältnis erhöht, als die Gebühr für jeden m³ Abwasser anzupassen war. Um die Mindestgebühr / Referenzgebühr des Landes pro m³ richtig auszuweisen, kann die Gemeinde den Wasserverbrauch nur statistisch hochrechnen. Da uns der tatsächliche Wasserverbrauch nicht genau bekannt ist, hat dies keinerlei Auswirkung auf die realen Einnahmen / Aufwände. Zudem wird auf den geprüften Nachtragsvoranschlag von der BH Linz-Land vom 29.12.2023 wie folgt hingewiesen:

Bei der Abwasserbeseitigung verzeichnet die Gemeinde laut obenstehender Aufstellung Betriebsüberschüsse. Im Ergebnishaushalt belaufen sich diese auf 155.800 Euro. Aus den Zahlen in der Gebührenkalkulation ergibt sich ebenfalls, dass die eingehobene Gebühr über der kostendeckenden Gebühr liegt. Der Überschuss wurde seitens der Gemeinde Piberbach der Rücklage „gesetzlich zweckgebunden Kanalüberschuss“ zugeführt.

Kindergarten - Landeszuschüsse

Der Empfehlung hinsichtlich „Gruppenzusammenlegungen“ und Kontrolle der „Erledigungen der Förderstelle“ wird der Prüfungsausschuss nachkommen.

Interessenten-, Aufschließungs- u. Erhaltungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge: (siehe Seite 2, letzter Absatz)

Der Vorgesetzte trägt die Verantwortung für eine präzise und gewissenhafte Arbeit in der Verwaltung. In der Praxis ist es für den (jeden) Vorgesetzten unmöglich, alle Arbeiten in den Abteilungen bzw. eines:r jeden Mitarbeiters:in zu kontrollieren, besonders dann, wenn ihm ein Akt (weil dieser aus den Augen verloren wurde) nicht vorgelegt wird.

Infrastrukturkostenbeitrag:

Beim nächsten Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages wird die Verwendung der Mustervereinbarung des OÖ Gemeindebundes Beachtung finden.

Wohn- u. Geschäftsgebäude

Für die Benützung des Pibersaales hat der Gemeinderat eine Tarifordnung beschlossen, welche ausnahmslos angewandt wird. Die Notwendigkeit hinsichtlich Evaluierung der Tarife zur Kostendeckung wird geprüft.

Neue Mietverträge werden seit Jahren ausnahmslos von einem Rechtsanwalt erstellt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Höhe der Mieten den Richtwerten entspricht.

Auch der Mietvertrag „Dorfladen“ wurde von einem Rechtsanwalt erstellt. Nachdem die Miete am Jahresende dem Dorfladen in Form einer Wirtschaftsförderung wieder rückvergütet wird, ist es lt. Rechtsanwalt ausreichend, wenn mit den Mieteinnahmen die Betriebskosten abgedeckt werden können. Mit diesem Erfordernis wird auch der Vorgabe zum Vorsteuerabzug Rechnung getragen.

Festgehalten wird, dass lt. Mietvertrag die Betriebskosten dem Dorfladen vorzuschreiben sind, sofern diese nicht selbst vom Dorfladen getragen werden. Diesem Erfordernis wird seit 2021 entsprochen.

Essen auf Räder

Solange sich keine gemeinnützigen Helfer bzw. geringfügig Beschäftigte finden, ist eine kostendeckende Abwicklung unmöglich. Die Gemeinden Neuhofen-Kematen-Piberbach prüfen aktuell, diese Aktion einem Dritten zu überlassen, sofern die Konditionen für die Essensbezieher annähernd gleichbleiben.

Feuerwehr

Bevor die Leistungen der erzielten Einnahmen im Gemeindehaushalt dargestellt werden, ist zunächst die Frage zu klären, was mit einem evt. Überschuss bzw. mit einer „Feuerwehrrücklage“ im Falle eines Härteausgleiches passiert. Diese Frage konnte im Zuge der Schlussbesprechung nicht verbindlich beantwortet werden.

Strom und Gas

Die Gemeinde wird sich das Modell „Energiebuchhaltung“ bei anderen Gemeinden im Bezirk ansehen bzw. bei der Gemdat anfragen und nach positiven Erkenntnissen den Einsatz umsetzen.

In Anbetracht der wenigen Zählpunkte ist eine getrennte Darstellung von Strom und Gas nicht erforderlich, da die Energieverbrauchsdaten jederzeit getrennt analysiert werden können.

Volksschule

Die Gemeinde Kematen hat den Mietaufwand für die 2 VS Klassen in Neukematen sowie die Verrechnung von 2 Schülern, die zuhause unterrichtet werden, in die Gastschulrechnung aufgenommen. Auf beide Tatbestände hat die Gemeinde Piberbach im Zuge der Gebärungsprüfung hingewiesen bzw. um rechtliche Klärung ersucht.

Ansatz 016 EDV

Die Gemeinde ist im Jahr 2004 der „Gemcloud“ beigetreten und verbucht seit 20 Jahren die EDV-Kosten auf den Ansatz 016. Nun sollen diese wieder auf 010-Hauptverwaltung dargestellt werden. Laut Kontierungsleitfaden ist die elektronische Datenverarbeitung auf 016 darzustellen, wenn diese ua. in einem Rechenzentrum (wie z.B. Gemdat) organisiert wird. Außerdem sind auf 016 diese Kosten eigens dargestellt und gehen in der Hauptverwaltung in der Vielzahl an Unterkonten unter.

Ansatz 991

Dieser Ansatz wird seit der VRV 2015 verwendet und kann ab dem Rechnungsabschluss 2023 funktional zugeordnet werden.

Gemeindevertretung Prüfungsausschuss

Das Erfordernis der Abhaltung von 5 Sitzungen jährlich wird seit dem Jahr 2022 erfüllt. Zuvor gab es unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen Land OÖ und OÖ Gemeindebund.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Der örtliche Prüfungsausschuss hat die Verfügungsmittel 2021/22 des Bürgermeisters am 27.06.2022 überprüft und für in Ordnung befunden. Im Jahr 2021 hat der Bürgermeister die Verfügungsmittel nur zu 45,3 % ausgeschöpft, im Jahr 2022 waren es 38,1 %.

Die Empfehlung hinsichtlich der Erstellung von Richtlinien wird bezüglich Anwendung im Bezirk Linz-Land erhoben.

Nachdem ein Bauhofmitarbeiter während der Corona-Pandemie über ein Jahr vom Dienst bei vollen Bezügen und Ansprüchen freizustellen war, hat der Bürgermeister den anderen beiden Bauhofangestellten, für deren besonderen Einsatz eine Zuwendung aus den Verfügungsmitteln ausbezahlt.

Anlass dafür war ein Erlass des Landes OÖ, welcher für das Reinigungs- u. Pflegepersonal eine steuerfreie „Covid-Prämie“ vorgesehen hat.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme dieser Stellungnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Bürgermeister
Markus Mitterbauer